



Bezirksregierung Münster Regionalplanungsbehörde

Geschäftsstelle des Regionalrates

Tel.: 0251/411-1755 Fax: 0251/411-81755 E-Mail: geschaeftsstelle.regionalrat@brms.nrw.de

Sitzungsvorlage 24/2017

11. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Wettringen

Erweiterungen von Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und einem Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) auf dem Gebiet der Gemeinde Wettringen im Rahmen von Flächentauschen

- Erarbeitungsbeschluss -

Berichterstatter: Regionalplaner Ralf Weidmann

Bearbeiter: Leitender Regierungsdirektor Matthias Schmied
Tel. 0251 - 411 1780
Regierungsbeschäftigte Melanie Rohlmann
Tel. 0251 - 411 1775
Regierungsbeschäftigte Annette Wilken
Tel. 0251 - 411 1628

Diese Vorlage ist Beratungsgrundlage zu

- TOP 4** der Sitzung der Strukturkommission am 19.06.2017
- TOP 7** der Sitzung des Regionalrates am 26.06.2017

Beschlussvorschläge

1. Der Regionalrat beauftragt gemäß § 9 (1) LPIG die Regionalplanungsbehörde, die Erarbeitung der 11. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Wettringen entsprechend dieser Sitzungsvorlage durchzuführen.
2. Die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen (Anlage 4) werden zur Abgabe einer Stellungnahme gem. § 10 ROG in V. m. § 13 (1) LPIG aufgefordert. Die Frist, innerhalb der die Beteiligten Anregungen und Bedenken vorbringen können, wird auf mind. einen Monat festgesetzt. Weitere Behörden und Stellen können beteiligt werden, wenn es sich im Laufe des Verfahrens als notwendig erweisen sollte.
3. Die Öffentlichkeit wird gem. § 10 ROG in V. m. § 13 (1) LPIG beteiligt. Hierzu

wird der Entwurf der Regionalplanänderung beim Kreis Steinfurt, bei der Bezirksregierung Münster und im Internet für die Dauer von mind. einem Monat öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung sowie die Internetadresse werden mindestens zwei Wochen vorher im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster bekannt gemacht.

für die Strukturkommission:

Zustimmung Kenntnisnahme

für den Regionalrat:

Zustimmung Kenntnisnahme

Begründung zur 11. Änderung des Regionalplans Münsterland

Erweiterungen von Allgemeinem Siedlungsbereiches (ASB) und einem Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) auf dem Gebiet der Gemeinde Wettringen im Rahmen von Flächentauschen

Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass der Regionalplanänderung	2
2.	Planerfordernis und Beschreibung der Änderungsbereiche.....	2
2.1.	Wett-01 - östl. Grüner Weg / nördl. Siemensweg.....	2
2.2.	Wett-02 - westl. Ortsrand / nördl. des Welberger Damms	2
2.3.	Wett-03 - südl. Ortsrand / südl. des Poggenbachs	3
2.4.	Wett-04 - ehem. Umspannstation und Sportanlagen östl. der Steinfurter Aa.....	3
2.5.	Wett-05 - südl. August-Kümpers-Straße / westl. Burgsteinfurter Damm	4
2.6.	Wett-06 - südl. August-Kümpers-Straße / östl. Sophienstraße.....	4
2.7.	Wett-07 - nördl. August-Kümpers-Straße / östl. Tie-Esch-Straße	4
2.8.	Wett-08 - westl. Ortsrand / nördl. Rothenberger Straße	4
2.9.	Korrektur des Trasse der B 70 auf dem Gebiet der gemeinde Wettringen.....	4
3.	Bedarfsbetrachtung.....	5
4.	Umweltprüfung gemäß § 9 ROG	6
5.	Regionalplanerische Bewertung / Planrechtfertigung	7
6.	Weiteres Verfahren.....	11

Anlagen

Anlage 1 – zeichnerische Festlegungen

Anlage 2 – Rückmeldungen Scoping

Anlage 3 – Umweltbericht

Anlage 4 – Liste der Verfahrensbeteiligten

1. Anlass der Regionalplanänderung

Hauptsächlicher Auslöser dieser Regionalplanänderung ist die anhaltende Nachfrage nach Wohnbauland in der Gemeinde Wettringen. Da aus verschiedenen Gründen die Siedlungsentwicklungsreserven im Regionalplan Münsterland wie auch die Bauflächenreserven im Flächennutzungsplan der Gemeinde Wettringen kurz- bis mittelfristig nicht bebaubar sein werden, hat die Gemeinde Wettringen den Ortsteil Wettringen auf alternative, kurz- bis mittelfristig umsetzbare Wohnbauentwicklungsstandorte untersucht. Ergänzend dazu wurden auch im gewerblichen Sektor Flächen auf kurzfristige Verfügbarkeit geprüft.

Mit Schreiben vom 08. Februar 2017 hat die Gemeinde Wettringen einen Antrag auf Änderung des Regionalplans Münsterland zur zeichnerischen Festlegung von neuen Siedlungsbereichen (ASB und GIB) im Rahmen von Flächentauschen gestellt.

2. Planerfordernis und Beschreibung der Änderungsbereiche

Die Änderung des Regionalplanes zur Erweiterung von Siedlungsbereichen ist erforderlich, um auf kommunaler Ebene die planungsrechtlichen Voraussetzungen für erforderliche Wohnbau- und Gewerbeentwicklungen schaffen zu können.

2.1. Wett-01 - östl. Grüner Weg / nördl. Siemensweg

GIB-Erweiterung um 2,1 ha, davon bereits 0,6 ha bereits genutzt (Straße)

Die Erweiterung wird bereits dreiseitig von Gewerbe- und Industriegebiete begrenzt.

In dem geplanten GIB sind Verkehrsflächen von rund 0,6 ha vorhanden. Für diese bereits genutzte Teilfläche ist ein Flächentausch nicht erforderlich.

Der geltende Regionalplan legt hier Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) fest.

2.2. Wett-02 - westl. Ortsrand / nördl. des Welberger Damms

ASB-Erweiterung um 4,4 ha, davon bereits 0,6 ha genutzt (Wohnhaus und Hofstelle))

Dieser Erweiterungsbereich Wett-02 am westlichen Ortsrand stellt eine Weiterentwicklung der östlich angrenzenden Wohnsiedlung dar. Der geplante ASB wird nördlich von der ehemaligen Bahntrasse - der als Radweg ausgebaut ist - westlich von der K 61 und südlich von der Straße Welberger Damm begrenzt. Neben einer Fläche von rd. 3,8 ha für eine Wohnbauentwicklung umfasst der geplante ASB ein genutztes Wohnhaus, sowie eine ehemalige Hofstelle, die ebenfalls überwiegend zu Wohnzwecken genutzt wird (insg. 0,6 ha). Für diese bebauten und genutzten Teilflächen ist ein Flächentausch nicht erforderlich.

Für den nördlichen Teilbereich beabsichtigt die Gemeinde Wettringen parallel zur Regionalplanänderung die entsprechenden Bauleitplanverfahren für rd. 24 Wohnbaugrundstücke einzuleiten.

Der geltende Regionalplan legt hier Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) fest.

2.3. Wett-03 - südl. Ortsrand / südl. des Poggenbachs

ASB-Erweiterung um 5,1 ha, davon bereits 2,0 ha genutzt (Fließgewässer, Schützenplatz und Hofstelle)

Der Änderungsbereich Wett-03 am südlichen Ortsrand, südlich des 'Poggenbachs' ist eine Erweiterung des nördlich und westlich angrenzenden ASB. Im Osten begrenzt eine Hofstelle und im Süden ein Weg, der als Hofzufahrt dient, den Erweiterungsbe- reich.

Neben Reitsportanlagen (Acker für Fahrsport, Sprungplatz, Weide, Gebäude) umfasst der Änderungsbereich eine Fläche, die als Schafweide genutzt wird, einen eingezäun- ten Rasenbolzplatz, einen Schützenplatz (mit Vogelstange) und eine bewaldete Flä- che mit Graben. Auch das Fließgewässer 'Poggenbach' befindet sich teilweise inner- halb des geplanten ASB.

Die Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz definiert siedlungszugehö- rige Grün-, Sport-, Freizeitflächen als Teil des ASB, sodass hier die Festlegung eines ASB insgesamt begründbar und vorgesehen ist. Dabei ist zu betonen, dass sowohl der Schützenplatz mit der Vogelstange, die bewaldete Fläche nördlich des Schützen- platzes, der Rasenbolzplatz und natürlich auch der Poggenbach selber, nicht für Wohnbauentwicklungen in Anspruch genommen werden, sondern so erhalten bleiben.

Für diese hier bestehenden und auch zu erhaltenden siedlungszugehörigen Grün-, Sport-, Freizeitflächen ist ein Flächentausch nicht erforderlich.

Der geltende Regionalplan legt hier Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) fest.

2.4. Wett-04 - ehem. Umspannstation und Sportanlagen östl. der Steinfurter Aa

ASB-Erweiterung um 6,9 ha, davon bereits genutzt 5,8 ha (Sportanlagen)

Der Betrieb der innerhalb des Änderungsbereichs liegenden Umspannstation wird vo- raussichtlich 2018 eingestellt. Die Gemeinde Wettringen beabsichtigt anschließend die Umnutzung dieses Grundstücks (ca. 1,1 ha) zu Wohnbauzwecken.

Der größere Teilbereich (rd. 5,8 ha) des geplanten ASB Wett-04 umfasst eine beste- hende Sportanlage. Die Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz defi- niert siedlungszugehörige Sport- und Freizeitflächen als Teil des ASB, daher wird für die Sportanlagen im Rahmen dieser Änderung ASB festgelegt. Die Sportanlagen sol- len auch weiterhin in der jetzigen Form genutzt werden, sodass sie keine Entwick- lungsbereiche darstellen. Für diese hier bestehenden und auch zu erhaltenden sied Sport- und Freizeitflächen ist ein Flächentausch nicht erforderlich.

Der Regionalplan legt für den Erweiterungsbereich aktuell Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) fest.

2.5. Wett-05 - südl. August-Kümpers-Straße / westl. Burgsteinfurter Damm

ASB-Erweiterung um 0,9 ha, davon bereits genutzt 0,4 ha (Straße)

Die geringfügige östliche Erweiterung des ASB südlich der August-Kümper-Straße stellt einen Baustein für eine städtebauliche Anbindungsmöglichkeit der Siedlung "Tie-Esch" zur Hauptortslage dar.

In dem geplanten ASB ist eine Verkehrsfläche von rund 0,4 ha vorhanden. Für diese bereits genutzte Teilfläche ist ein Flächentausch nicht erforderlich.

Der geltende Regionalplan legt für den Erweiterungsbereich Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) fest.

2.6. Wett-06 - südl. August-Kümpers-Straße / östl. Sophienstraße

ASB-Rücknahme um 4,9 ha

Der Änderungsbereich Wett-06 Flächen ist eine landwirtschaftlich genutzte Ackerfläche, die für eine Siedlungsentwicklung auf unbestimmte Zeit nicht zur Verfügung stehen wird.

Der hier im Regionalplan vorhandene ASB wird zurückgenommen und AFAB festgelegt.

2.7. Wett-07 - nördl. August-Kümpers-Straße / östl. Tie-Esch-Straße

ASB-Rücknahme um 1,7 ha

Eine Nutzung der Fläche nördl. August-Kümpers-Straße / östl. Tie-Esch-Straße ist für eine Siedlungsentwicklung aufgrund der Eigentumsverhältnisse nicht absehbar.

Der hier im Regionalplan vorhandene ASB wird zurückgenommen und AFAB festgelegt.

2.8. Wett-08 - westl. Ortsrand / nördl. Rothenberger Straße

GIB Rücknahme um 3,6 ha (davon 0,2 ha Straßenfläche)

Im Verfahren zur Fortschreibung des Regionalplans Münsterland wurden für die künftige gewerblich und industrielle Entwicklung der Gemeinde Wettringen rd. 13,5 ha GIB im Regionalplan festgelegt. Eine Inanspruchnahme dieses gesamten GIB während der Laufzeit des Regionalplans (bis 2025) ist nicht zu erwarten.

Sowohl innerhalb des im Regionalplan Münsterland festgelegten GIB, wie auch im Flächennutzungsplan der Gemeinde sind bei Rücknahme eines Teilbereichs von 3,6 ha noch ausreichend Reserven für die gewerblich-industrielle Entwicklung enthalten.

Daher wird ein Teil des im Regionalplan vorhandenen GIB zurückgenommen und hier AFAB festgelegt.

2.9. Korrektur des Trasse der B 70 auf dem Gebiet der Gemeinde Wettringen

Die zeichnerische Festlegung "Straße für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr" für die B 70 wird nachrichtlich an den baulich realisierten Verlauf der Trasse angepasst.

3. Bedarfsbetrachtung

Der nachfolgenden Tabelle ist zu entnehmen, in welcher Größenordnung ASB und GIB im Rahmen dieser Regionalplanänderung neu festgelegt werden sollen:

Bereichsbezeichnung	Bestand Regionalplan	Änderung Regionalplan	ASB Gesamt in ha	davon bereits genutzt in ha	ASB anrechenbar in ha
Wett-01	AFAB	GIB	2,1	0,6	1,5
Wett-02	AFAB	ASB	4,4	0,6	3,8
Wett-03	AFAB	ASB	5,1	2,0	3,1
Wett-04	AFAB	ASB	6,9	5,8	1,1
Wett-05	AFAB	ASB	0,9	0,4	0,5
Summen in ha			19,4	9,4	10,0

Im Verfahren zur Fortschreibung des Regionalplans Münsterland wurden für die Gemeinde Wetringen Bedarfe für Siedlungsbereiche (ASB und GIB) bis 2025 ermittelt. Diese wurden entsprechend dem Satz 2 des Ziels 6.1-1 des LEP NRW zeichnerisch verortet. Aus unterschiedlichen Gründen stehen weite Teile dieser festgelegten und bisher noch nicht genutzten Siedlungsbereiche kurz- bis mittelfristig nicht für Siedlungsnutzungen zur Verfügung.

Das Ziel 6.1-1 Satz 3 des LEP NRW eröffnet für solche Fälle die Möglichkeit neue Siedlungsbereiche festzulegen, wenn zeitgleich an anderer Stelle ein gleichwertiger, bisher planerisch für Siedlungszwecke vorgesehener Bereich im Regionalplan wieder als Freiraum festgelegt wird. ('Flächentausch').

Von den insgesamt geplanten rund 19,4 ha ASB und GIB werden bereits 9,4 ha siedlungsstrukturell (u.a. Sportanlagen und einzelne Wohnhäuser) und als Straßenverkehrsflächen genutzt und stehen somit als entwickelbarer Bereich nicht zur Verfügung. Für rd. 10 ha sind Siedlungsbereiche an anderer Stelle zurückzunehmen (Tauschflächen).

Der nachfolgenden Tabelle sind die 'Tauschflächen' zu entnehmen:

Bereichsbezeichnung	Bestand Regionalplan	Änderung Regionalplan	Rücknahmen Gesamt in ha	davon bereits genutzt in ha	Rücknahmen anrechenbar in ha
Wett-06	ASB	AFAB	4,9	0,2	3,4
Wett-07	ASB	AFAB	1,7	0	4,9
Wett-08	GIB	AFAB	3,6	0	1,7
Summen in ha			10,2	0,2	10,0

Da keine über den im Regionalplan Münsterland abgebildeten Bedarf hinausgehenden Siedlungsbereiche festgelegt werden, ist eine weitere Bedarfsbegründung nicht erforderlich.

4. Umweltprüfung gemäß § 9 ROG

Nach § 9 Raumordnungsgesetz (ROG) ist bei der Aufstellung und Änderung von Raumordnungsplänen eine Umweltprüfung durchzuführen. Dabei sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Änderung auf die Schutzgüter

- Menschen und menschliche Gesundheit
- Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
- Boden
- Wasser
- Klima und Luft
- Landschaft
- Kulturgüter
- Sachgüter sowie
- die Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern

zu ermitteln sowie in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten.

Nach § 2 Abs. 4 Satz 1 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) ist die Strategische Umweltprüfung (SUP) ein unselbständiger Teil behördlicher Planungsverfahren und bedarf daher der Integration in ein Trägerverfahren bzw. in ein Planungsverfahren der SUP-pflichtigen Pläne und Programme. Im vorliegenden Fall stellt das Verfahren der 11. Änderung des Regionalplans Münsterland das Trägerverfahren dar.

Die Strategische Umweltprüfung startet nach Feststellung der SUP-Pflicht gemäß § 14 f in Verbindung mit § 9 ROG mit einem Konsultationsverfahren (Scoping) zur Festlegung des Untersuchungsrahmens. Dazu fand eine Beteiligung öffentlicher Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den durch dieses Regionalplanverfahren verursachten Umweltauswirkungen berührt werden kann, statt.

Die Rückmeldungen wurden erfasst und als Anlage 2 dieser Sitzungsvorlage beigefügt. Die Teilnehmer des Scopingverfahrens befanden den von der Regionalplanungsbehörde vorgeschlagenen Untersuchungsumfang als umfassend.

Sie gaben einzelne Hinweise und Anregungen zu umweltrelevante Themen.

Der Umweltbericht basiert auf Informationen der Fachbehörden bzw. -verbände (z. B. Geologischer Dienst, LANUV, Landwirtschaftskammer) sowie dem Umweltbericht zum Regionalplan Münsterland (12.09.2013) und liegt der Sitzungsvorlage als eigenständiger Teil bei (siehe Anlage 3).

Im Ergebnis kann festgestellt werden, dass die Prüfung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter keine erheblichen Umweltauswirkungen erwarten lässt (vgl. Prüfbögen)

Dies ist damit zu begründen, dass derzeit keine Vorkommen "verfahrenskritischer bzw. planungsrelevanter Arten" bekannt sind, Landschaftsschutzgebiete und Naturschutzgebiete außerhalb des Untersuchungsraumes liegen und geschützte Biotop nach § 42 LNatSchG NRW nicht im Untersuchungsgebiet aufgeführt sind. Die Erweiterungsbereiche liegen außerhalb von Wasserschutz- oder Überschwemmungsbereichen. Ein ge-

gesetzlich festgesetztes Überschwemmungsgebiet grenzt an Wett-04 und ist in dem Prüfverfahren auf nachfolgender Ebene zu berücksichtigen.

Die aus der Regionalplanänderung zu erwartenden Emissionen, z. B. in Form von Verkehrsbewegungen, können aufgrund vorhandener Versorgungseinrichtungen reduziert werden. Das Zusammenwirken mit Vorbelastungen aus dem bestehenden Gewerbegebiet im Norden von Wettringen sowie der Immissionen durch angrenzende landwirtschaftliche Tätigkeit ist auf den nachfolgenden Planungsebenen zu bewerten.

Der Verlust des Bodens ist trotz Erheblichkeit geringer zu bewerten, da z. B. im Gegenzug zu den geplanten Erweiterungen andere Flächen aus der ursprünglich geplanten gewerblichen bzw. wohnbaulichen Nutzung zurückgenommen werden. Ferner sind die Auswirkungen durch Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen minimierbar (fachgerechte Lagerung und Wiederverwertung von Oberboden, wasserdurchlässige Parkplatzgestaltung, Reduzierung der Versiegelungsfläche auf ein unbedingtes Maß usw.). Eine differenzierte Betrachtung ist auf nachgeordneten Planungsebenen vorzunehmen.

Dem zukünftigen "Wegfall" landwirtschaftlicher Nutzung in den neuen ASB und dem neuen GIB stehen Tauschflächen mit überwiegend gleichwertiger Bodenzahl (zw. 20 - 40) gegenüber. Die qualitative Gleichwertigkeit ist in Bezug auf die landwirtschaftliche Nutzbarkeit bedingt durch Bodenverhältnisse gegeben.

5. Regionalplanerische Bewertung / Planrechtfertigung

Bei der geplanten Neufestlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) sind Ziele der Raumordnung zu beachten, sowie die Grundsätze zu berücksichtigen.

Im Wesentlichen sind die Ziele und Grundsätze aus dem neuen Landesentwicklungsplans NRW (LEP), der am 08. Februar 2017 durch Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW (GV.NRW Nr.4 v. 25.01.2017) wirksam geworden sind. Ergänzend dazu sind auch die Ziele und Grundsätze des Regionalplans Münsterland (bekanntgemacht am 27.06.2014) zu betrachten.

Für die Erweiterungen des ASB und des GIB auf dem Gebiet der Gemeinde Wettringen sind daher folgende raumordnerische Ziele und Grundsätze zur Siedlungsentwicklung zu beachten bzw. zu berücksichtigen:

Ziel 2-3 Satz 2 des Landentwicklungsplanes NRW

"(...) Die Siedlungsentwicklung der Gemeinden vollzieht sich innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche. (...)"

- Mit den ASB- und GIB-Erweiterungen werden grundlegende raumordnerische Voraussetzungen zur Vereinbarkeit von möglichen Bauleitplanungen für künftige Wohnbauentwicklungen mit den Zielen der Raumordnung geschaffen. (§ 1 Abs. 4 BauGB).

Ziel 6.1-1 des Landentwicklungsplanes NRW

"Die Siedlungsentwicklung ist flächensparend und bedarfsgerecht an der Bevölkerungsentwicklung, der Entwicklung der Wirtschaft, den vorhandenen Infrastrukturen sowie den naturräumlichen und kulturlandschaftlichen Entwicklungspotentialen auszurichten.

Die Regionalplanung legt bedarfsge recht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen fest.

Sofern im Regionalplan bereits bedarfsgerecht Siedlungsraum dargestellt ist, darf Freiraum für die regionalplanerische Festlegung neuen Siedlungsraums in Anspruch genommen werden, wenn zugleich an anderer Stelle ein gleichwertiger, bisher planerisch für Siedlungszwecke vorgesehener Bereich im Regionalplan wieder als Freiraum festgelegt oder eine gleichwertige Baufläche im Flächennutzungsplan in eine Freifläche umgewandelt wird (Flächentausch).

(...)."

- Dem Ziel der bedarfsgerechten und flächensparenden Siedlungsentwicklung wird entsprochen. Der Flächenbedarf ergibt sich aus der Bedarfsermittlung zur Fortschreibung des Regionalplans Münsterland. Wie im Kapitel 3 ausgeführt, erfolgt die Regionalplanänderung im Rahmen von Flächentauschen.

Ziel 6.2-1 des Landentwicklungsplanes NRW

"(...)

Erforderliche neue Allgemeine Siedlungsbereiche sollen unmittelbar anschließend an vorhandenen zentralörtlich bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereichen festgelegt werden. Stehen der Erweiterung zentralörtlich bedeutsamer Siedlungsbereiche topographische Gegebenheiten oder andere vorrangige Raumfunktionen entgegen, kann die Ausweisung im Zusammenhang mit einem anderen, bereits im Regionalplan dargestellten Allgemeinen Siedlungsbereich erfolgen."

- Dem v.g. Ziel wird entsprochen. Die Erweiterungen des ASB Hauptort der Gemeinde Wettringen grenzen an festgelegte und in weiten Teilen wohnbaulich in Anspruch genommene ASB an.

Ziel 6.3-3 des Landentwicklungsplanes NRW

"... Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen sind unmittelbar anschließend an die vorhandenen Allgemeinen Siedlungsbereiche oder Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen.

- Dem v.g. Ziel wird entsprochen. Die Erweiterung des GIB grenzt dreiseitig an einen vorhandenen GIB an.

Zudem sind bei den ASB- und GIB-Erweiterungen auch nachfolgende raumordnerische Ziele und Grundsätze zur Freiraumentwicklung zu beachten bzw. berücksichtigen:

Ziel 7.1-2 des Landentwicklungsplanes NRW

"Die Regionalplanung hat den Freiraum insbesondere durch Festlegung von Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen, Waldbereichen und Oberflächengewässern zu sichern. Sie hat den Freiraum durch Festlegung spezifischer Freiraumfunktionen und -nutzungen zu ordnen und zu entwickeln und Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen im Freiraum zu treffen."

- Durch die 11. Änderung des Regionalplans Münsterland werden Teile der im Münsterland festgelegten Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche (AFAB) überplant und als BSLE festgelegte angrenzende Flächen evt. beeinträchtigt.
- Durch Berücksichtigung der Untersuchungsräume (ca. 300 m um den Planungsbereich) wird der Schutz der dort liegenden Biotopstrukturen bewahrt. Auch innerhalb der Planbereiche können vorhandene Heckenstrukturen und Gewässer gesichert werden bzw. durch z. B. Abstände der Bebauung vor Beeinträchtigungen geschützt werden. Durch neue Landschaftselemente wie Baumreihen können auch in ASB Flächen naturnahe Lebensräume geschaffen werden.

Das Ziel gibt vor, dass der Freiraum durch spezifische Freiraumfunktionen zu ordnen und zu entwickeln ist. Die 11. Änderung steht diesem Ziel nicht entgegen

Grundsatz 7.1-1 des Landentwicklungsplanes NRW

"Der Freiraum soll erhalten werden; seine Nutz-, Schutz-, Erholungs- und Ausgleichsfunktionen sollen gesichert und entwickelt werden.

Der Erhalt der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Freiraums ist bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.

Dies gilt insbesondere für die Leistungen und Funktionen des Freiraums als

- *Lebensraum für wildlebende Tiere und Pflanzen sowie als Entwicklungsraum biologischer Vielfalt,*
- *klimatischer und lufthygienischer Ausgleichsraum,*
- *Raum mit Bodenschutzfunktionen,*
- *Raum mit bedeutsamen wasserwirtschaftlichen Funktionen,*
- *Raum für Land- und Forstwirtschaft,*
- *Raum weiterer wirtschaftlicher Betätigungen des Menschen,*
- *Raum für landschaftsorientierte und naturverträgliche Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen,*
- *Identifikationsraum und prägender Bestandteil historisch gewachsener Kulturlandschaften und*
- *als gliedernder Raum für Siedlungs- und Verdichtungsgebiete."*

- Im Rahmen der neuen ASB Festlegungen werden Hinweise auf die Minimierung der Beeinträchtigungen von Freiraumleistungen und Funktionen gegeben z.B. Erhalt eines rechtl. geschützten Biotops, Sicherung von Begrünung und die Anpassung in den Landschaftsraum der Münsterländer Parklandschaft in den Randbereichen. Der Grundsatz wird berücksichtigt und auf nachfolgender Planungsebene vertieft.

Grundsatz 7.1-4 des Landentwicklungsplanes NRW

"Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die Leistungsfähigkeit, Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit der Böden zu berücksichtigen.

Geschädigte Böden, insbesondere versiegelte, verunreinigte oder erosionsgeschädigte Flächen sollen auch im Freiraum saniert und angemessenen Nutzungen und Freiraumfunktionen zugeführt werden.

Bei der Festlegung von neuen Siedlungsgebieten in erosionsgefährdeten Gebieten soll ausreichende Vorsorge zur Vermeidung von erosionsbedingten Schäden getroffen werden."

- Durch die Regionalplanänderung ist lediglich im Randbereich einer ASB Erweiterung - gem. BK 50 - ein Boden betroffen, der als besonders schutzwürdig eingestuft wurde. Hier ist im weiteren Bauleitverfahren eine konkrete Bewertung erforderlich. Weitere Bodenschutzmaßnahmen sind auf Ebene der FNP bzw. B-Pläne zu prüfen bzw. festzusetzen. Der Grundsatz wurde berücksichtigt.

Grundsatz 17. 1 . und 18.1 des Regionalplans Münsterland

"In den Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen soll die Funktion und Nutzung der Naturgüter auch als Grundlage für die Landwirtschaft gesichert werden. Dabei soll auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht genommen werden. Insbesondere sollen für landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur in notwendigem Umfang in Anspruch genommen werden." (...)

"Planungen und Maßnahmen der Landwirtschaft sollen in den Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen die Bodenfruchtbarkeit sichern, die Kulturlandschaft erhalten und gestalten, schonend mit den naturräumlichen Ressourcen umgehen, eine klimaangepasste Wirtschaftsweise fördern sowie die Vorgaben der europäischen Wasserrahmenrichtlinie und die Belange des Artenschutzes der FFH- und Vogelschutzrichtlinie berücksichtigen."

- Dem zukünftigen "Wegfall" landwirtschaftlicher Nutzung in den neuen ASB und dem neuen GIB stehen Tauschflächen mit überwiegend gleichwertiger Bodenzahl (zw. 20 - 40) gegenüber. Die qualitative Gleichwertigkeit ist in Be-

zug auf die landwirtschaftliche Nutzbarkeit bedingt durch Bodenverhältnisse gegeben. Der Grundsatz wurde berücksichtigt.

6. Weiteres Verfahren

Sofern der Regionalrat am 26. Juni 2017 die Erarbeitung der Regionalplanänderung beschließt, wird die Regionalplanungsbehörde Münster das Verfahren gemäß §§ 9 und 19 LPIG NRW durchführen.

Die zu beteiligenden öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts sind in der Anlage 4 aufgeführt. Sie werden nach einem positiven Beschluss des Regionalrates schriftlich aufgefordert eine Stellungnahme zu der Planänderung abzugeben.

Der Entwurf der Regionalplanänderung wird zusammen mit der Begründung und dem Umweltbericht bei der Bezirksregierung Münster, dem Kreis Steinfurt und im Internet für öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung werden mind. zwei Wochen vorher im Amtsblatt der Bezirksregierung bekannt gegeben. Personen, die in ihren Belangen berührt werden und öffentliche Stellen, deren Aufgabenbereiche von der Regionalplanänderung berührt werden, können zum Entwurf der Regionalplanänderung, zur Begründung und zum Umweltbericht Stellung nehmen.

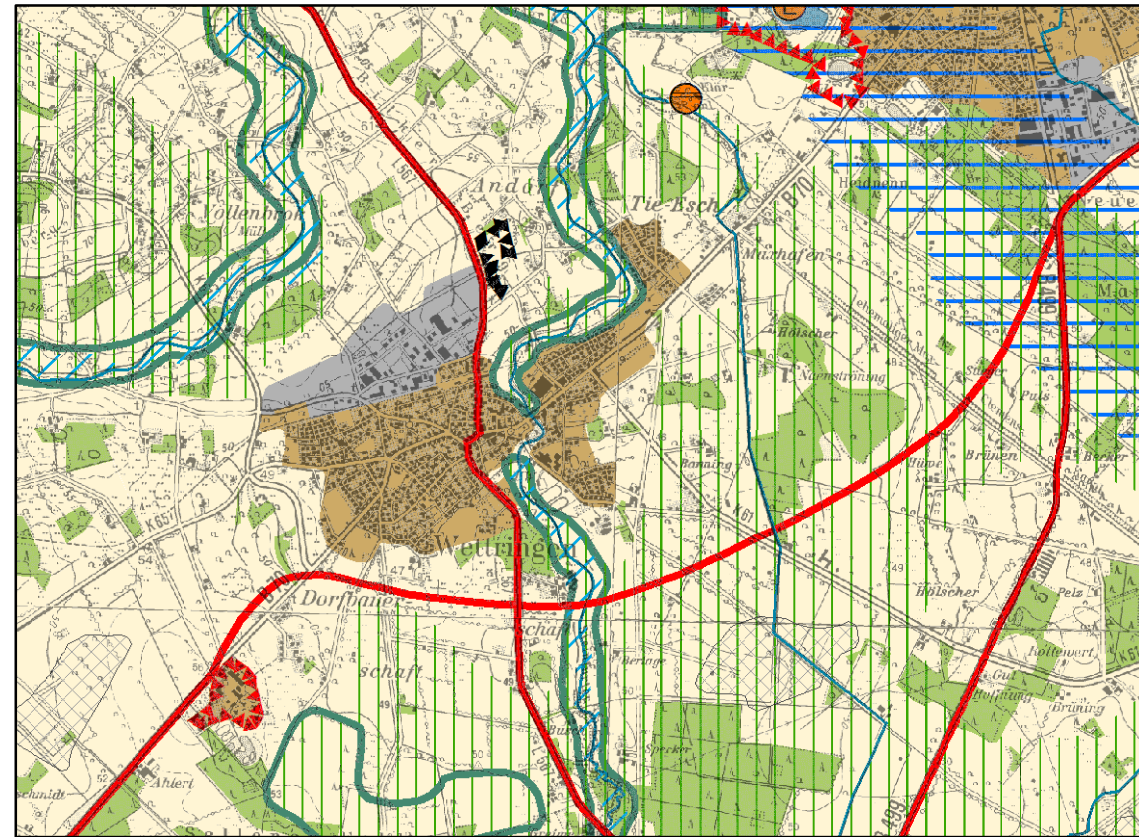
Nach Ablauf der Beteiligung und Auslegung werden die fristgemäß vorgebrachten Anregungen und Bedenken ausgewertet. Anschließend werden diese Anregungen und Bedenken gem. § 19 Abs. 3 LPLG NRW mit den öffentlichen Stellen und den Personen des Privatrechts nach § 4 ROG erörtert. Über das Erörterungsergebnis wird dem Regionalrat berichtet.

11. Änderung des Regionalplans Münsterland

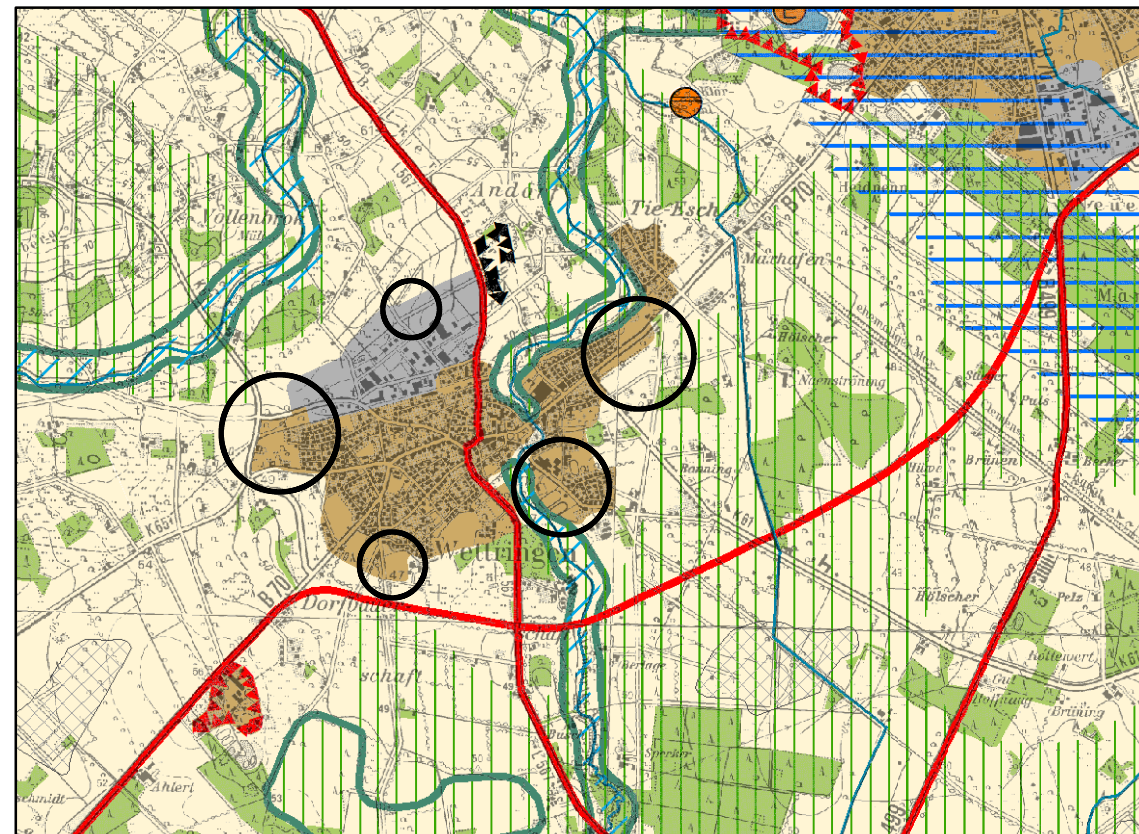
Erweiterungen eines Allgemeinen Siedlungsbereiches (ASB) und eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) auf dem Gebiet der Gemeinde Wettringen

- Erarbeitungsbeschluss -


Regionalplan Münsterland






11. Änderung des Regionalplans Münsterland (Entwurf: 26.06.2017)





















1. Siedlungsraum


-  a) Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)
-  b) ASB für zweckgebundene Nutzungen, u. a.:
 -  ba) Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen
 -  bb) Einrichtungen des Gesundheitswesens
 -  bc) Einrichtungen des Bildungswesens
 -  bd) Militärische Nutzungen
 -  be) Standorte für großflächigen Einzelhandel
 -  bf) Technologiepark
-  c) Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB), u. a.:
-  d) Kraftwerksstandorte gem. LEP NRW
-  e) GIB für zweckgebundene Nutzungen, u. a.:
 -  ea) Überträgige Betriebsanlagen und -einrichtungen des Bergbaus
 -  eb) Standorte des kombinierten Güterverkehrs
 -  ec) Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe
 -  ed) Standorte der Baustoffindustrie
 -  ee) Abfallbehandlungsanlagen
 -  ef) Dienstleistungs- und Gewerbezentrum am FMO
 -  eg) Standorte für Regenerative Energiegewinnung

2. Freiraum

-  a) Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche
-  b) Waldbereiche
-  c) Oberflächengewässer
- d) Freiraumfunktionen
 -  da) Schutz der Natur
 -  db) Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung
 -  dd) Grundwasser- und Gewässerschutz
 -  de) Überschwemmungsbereiche
- e) Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen
 -  ea) Aufschüttungen und Ablagerungen, u. a.:
 -  ea-1) Abfalldeponien
 -  ea-2) Halden
 -  eb) Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze
 -  ec) Sonstige Zweckbindungen, u. a.:
 -  ec-1) Abwasserbehandlungs- und -reinigungsanlagen
 -  ec-2) Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen
 -  ec-3) Militärische Nutzungen
 -  ec-4) Standorte für Regenerative Energiegewinnung
 -  f) Windenergiebereiche

3. Verkehrsinfrastruktur

- a) Straßen unter Angabe der Anschlußstellen
 - aa) Straßen für den vorwiegend großräumigen Verkehr
 -  aa-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
 -  aa-2) Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung
 - ab) Straßen für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr
 -  ab-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
 -  ab-2) Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung
 - ac) Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straßen (Bestand und Planung)
 -  ac-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
 -  ac-2) Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung
- b) Schienenwege unter Angabe der Haltepunkte und Betriebsflächen
 - ba) Schienenwege für den Hochgeschwindigkeitsverkehr und sonstigen großräumigen Verkehr
 -  ba-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
 -  ba-2) Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung
 - bb) Schienenwege für den überregionalen und regionalen Verkehr
 -  bb-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
 -  bb-2) Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung
 - bc) Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Schienenwege (Bestand und Planung)
 -  bc-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
 -  bc-2) Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung
- c) Wasserstrassen unter Angabe der Güterumschlagshäfen
 - ca) Fließgewässer
 -  ca-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
 -  ca-2) Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung
- d) Flugplätze
 - da) Flughafen/-plätze für den zivilen Luftverkehr
 -  da-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
 -  da-2) Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung
- e) Grenzen der Lärmschutzbereiche
 -  e-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
 -  e-2) Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung

 Nachrichtliche Darstellung der aus dem Regionalplan für den Regierungsbezirk Münster – Teilabschnitt Münsterland (Teil 1 und Teil 2)- übernommenen Abgrabungsbereiche für den Rohstoff Kalkstein

 Änderungsbereich

11. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Wettringen - Ergebnis des Scoping

Von den 44 beteiligten Behörden und öffentlichen Stellen äußerten sich 16 Beteiligte. 15 Beteiligte hatten keine Anregungen zum Untersuchungsumfang.

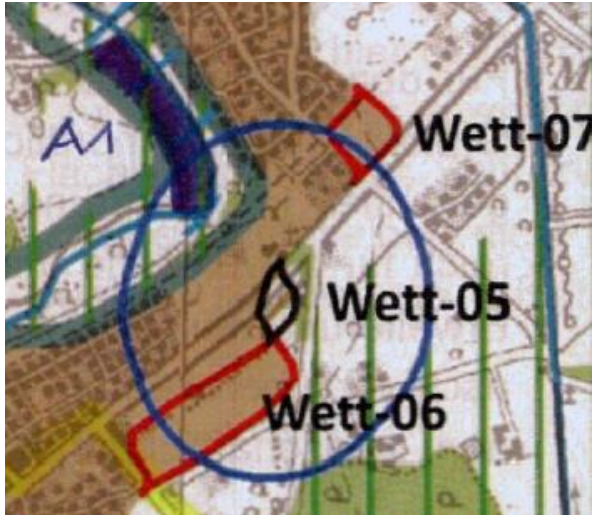
Die eingegangenen Anregungen zum Untersuchungsrahmen und Hinweise von den Beteiligten und den Fachdezernaten der Bezirksregierung wurden bei der Erstellung des Umweltberichts zur 9. Änderung des Regionalplans berücksichtigt.

Verfahrensbeteiligte (m. Nr.)		Anregungen zum Untersuchungsrahmen Informationen für die SUP	weitere Informationen und Hinweise	Eingang / Datum des Schreibens
52	Stadt Ochtrup	--	--	29.03.17
54	Stadt Steinfurt	--	--	31.03.17
100	Eisenbahn-Bundesamt	--	--	24.03.17
100-1	Dt. Bahn AG, DB Immobilien	--	--	07.04.17
109-1	Landesbetrieb Wald und Holz NRW	--	Sollten Waldbereiche (inklusive Windschutzstreifen / Wallhecken wie in den Bereichen Wett-05 bis Wett-07) betroffen sein, bitte ich darum diese im Rahmen der Umweltprüfung bzw. des Umweltberichtes flächig separat zu bilanzieren.	11.04.17
110	Geologischer Dienst NRW	--	Seit Kurzem ist der Zugang zu digitalen Daten des GD NRW verbessert worden. http://www.gd.nrw.de/pr_od.htm	19.04.17
111	Bezirksregierung Arnsberg Abt. 'Bergbau und Energie' in NRW	--	--	13.04.17
115	Industrie- u. Handelskammer Nord Westfalen	--	--	19.04.17
118	Landwirtschaftskammer NRW, Bezirksstelle für Agrarstruktur	--	Es sei an dieser Stelle gestattet – auch wenn es die Änderung des Regionalplans nicht direkt betrifft - auf die weiteren Folgen des Verlustes landwirt-	

11. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Wettringen - Ergebnis des Scoping

Verfahrensbeteiligte (m. Nr.)		Anregungen zum Untersuchungsrahmen Informationen für die SUP	weitere Informationen und Hinweise	Eingang / Datum des Schreibens
	Münsterland		schaftliche Produktionsflächen hinzuweisen. Mit dem Planvorhaben gehen unabhängig von dem ackerbaulichen Ertragspotential landwirtschaftliche Flächen als Produktionsgrundlage (incl. Kompensationen) unwiderruflich verloren. Diese Planungen dürfen nicht Grundlage für weitere Planverfahren sein, die dann zu erheblichen landwirtschaftlichen Flächenverlust führen	
119	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW	--	Nach Durchsicht der zur Verfügung gestellten Unterlagen, hat das LANUV grundsätzlich keine weiteren Anregungen und Bedenken. Auf das Informationskataster des LANUV wird verwiesen https://www.lanuv.nrw.de/landesamt/daten-und-informationsdienste/infosysteme-und-datenbanken/ Als Anregung zum methodischen Vorgehen sowie zu Datengrundlagen im Themenbereich Klima ist auf folgende Informationsquellen hinzuweisen: - Fachinformationssystem Klimaanpassung (u.a. zu Klimatope, Bodenversiegelung): http://www.klimaanpassung-karte.nrw.de/ - Fachinformationssystem Klimaatlas (u.a. zu Klimaprojektionen) www.klimaatlas.nrw.de	13.04.17
134	Westfälisch Lippischer Landwirtschaftsverlag e. V. Kreisverband Steinfurt	--	--	19.04.17

11. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Wettringen - Ergebnis des Scoping

Verfahrensbeteiligte (m. Nr.)		Anregungen zum Untersuchungsrahmen Informationen für die SUP	weitere Informationen und Hinweise	Eingang / Datum des Schreibens
154	Landesbetrieb Straßenbau NRW	<p>Ich weise darauf hin, dass sich im Bereich des Untersuchungsraumes SUP für die Neufestlegung (Bezeichnung WET-05) eine Ausgleichsfläche der Straßenbauverwaltung für die Ortsumgehung Wettringern befindet. Die Fläche ist in Blau dargestellt, (siehe Anlage 1. Bez.: A1)</p> 	--	19.04.17
213	Landschaftsverband Westfalen Lippe, Archäologie, Außenstelle Münster	--	--	31.03.17
233	Amprion GmbH	--	Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.	30.03.17
243	Nord-West-Oelleitung GmbH	--	--	29.03.17

11. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Wettringen - Ergebnis des Scoping

Verfahrensbeteiligte (m. Nr.)		Anregungen zum Untersuchungsrahmen Informationen für die SUP	weitere Informationen und Hinweise	Eingang / Datum des Schreibens
544	Landkreis Emsland	--	--	03.04.17

Ergänzend wurden Fachdezernate der Bezirksregierung um Mitwirkung gebeten. Es wurden jedoch keine Hinweise und Anregungen vorgetragen.

Bezirksregierung Münster

Umweltbericht

gemäß Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Nach § 16 Abs. 4 UVPG wird eine Strategische Umweltprüfung für einen Raumordnungsplan nach den Vorschriften des Raumordnungsgesetzes

(Umweltprüfung gem. § 9 ROG) durchgeführt.

11. Änderung des Regionalplans Münsterland

Erweiterungen von Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und einem Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) auf dem Gebiet der Gemeinde Wettringen im Rahmen von Flächentauschen

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	2
1.1. Rechtsgrundlagen	2
1.2. Methodik und Ziele der Umweltprüfung im Regionalplanänderungsverfahren	2
1.3. Kurzdarstellung des Inhalts der Regionalplanänderung.....	3
1.4. Relevante Ziele des Umweltschutzes	4
2. Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands einschließlich der Umweltmerkmale des Gebietes, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden bei Durchführung des Plans.....	7
2.1. Bestand	7
2.1.1. Menschen und menschliche Gesundheit	9
2.1.2. Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	10
2.1.3. Boden.....	11
2.1.4. Wasser.....	13
2.1.5. Klima und Luft	13
2.1.6. Landschaft	13
2.1.7. Kultur- und Sachgüter	14
2.2. Die vertiefende Prüfung der räumlich konkreten Planfestlegung, d h. die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen der ASB und des GIB, erfolgt in den Prüfbögen (siehe Anhang A).....	14
3. Prognose der Umweltauswirkungen bei Durchführung des Plans.....	14
3.1. Entwicklung des Umweltzustandes durch die Regionalplanänderung (ASB und GIB Erweiterung).....	14
3.1.1. Entwicklungsziele für den zurückzunehmenden ASB (Wett-06).....	15
3.1.2. Entwicklungsziele für den zurückzunehmenden ASB (Wett-07).....	15
3.1.3. Entwicklungsziele für den zurückzunehmenden GIB (Wett-08).....	15
3.2. Nullvariante/Nichtdurchführung des Plans	16
3.3. Vergleich der Auswirkungen bei Durchführung des Plans und der Nullvariante	16
3.4. Alternativenprüfung.....	17
3.5. Allgemeine Festlegungen für Siedlungsbereiche	17
3.5.1. Ziele und Grundsätze des Regionalplans Münsterland:.....	17
3.5.2. Prognose.....	19
4. Darlegung von geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen.....	19
5. Gesamtbetrachtung (Zusammenfassung).....	20
6. Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	24
7. Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung	24
8. Quellenangaben	25

1. Einleitung

1.1. Rechtsgrundlagen

Der Regionalplan als Teil eines mehrstufigen Planungsprozesses, legt auf der Grundlage des Landesentwicklungsplans die raumordnerischen Ziele und Grundsätze auf regionaler Ebene für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen fest. Dadurch sollen die vielfältigen Ansprüche und Anforderungen an den Raum aufeinander - unter Berücksichtigung sämtlicher Interessen wie bspw. Gewerbe, Naturschutz, Erholungsstätten, Landwirtschaft, Verkehrsinfrastruktur, Wohnen etc. - abgestimmt werden.

Durch die geplante 11. Änderung des Regionalplans Münsterland sollen ASB und GIB in verschiedenen Bereichen erweitert und damit neu festgelegt werden. Dafür wird Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich überplant.

Nach den Regelungen des Baugesetzbuches ist nachfolgend die kommunale Bauleitplanung den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen.

Neben den raumordnerischen Vorgaben (LEP, ROG usw.) sind Fachplanungen wie z. B. das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) oder der Bundesverkehrswegeplan sowie das Wasserrecht (WRRL u. a.) oder die immissionsschutzrechtlichen Vorgaben zu beachten.

1.2. Methodik und Ziele der Umweltprüfung im Regionalplanänderungsverfahren

Die Umweltprüfung ist integrativer Bestandteil des Verfahrens zur Aufstellung und Änderung von Regionalplänen und beinhaltet die frühzeitige, systematische und transparente Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen des Plans einschließlich der planerischen Alternativen. Bei Planänderungen umfasst der Prüfgegenstand ausschließlich die zur Entscheidung anstehenden geänderten Inhalte des Plans (Leitfaden Umweltprüfung Rpl. NRW, Entwurf 2013, S.2).

Eine strategische Umweltprüfung mit Umweltbericht ist bei Plänen und Programmen die nach Anlage 3 Nr. 1 UVPG aufgeführt sind, durchzuführen. Nr. 1.5 weist auf Raumordnungsplanungen nach § 8 des Raumordnungsgesetzes hin.

Nach § 16 Abs. 4 UVPG wird die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung für den Raumordnungsplan nach den Vorschriften des Raumordnungsgesetzes durchgeführt. Die rechtlichen Vorgaben für den Ablauf der Umweltprüfung sowie die Inhalte des Umweltberichts sind in § 9 sowie Anlage 1 ROG geregelt.

Prüfgegenstand der Umweltprüfung für die Regionalplanänderung ist die zeichnerische Festlegung zur Erweiterung von ASB und GIB auf dem Gebiet der Gemeinde Wettringen sowie die damit in Zusammenhang stehenden textlichen Festlegungen zum ASB, GIB, zum Freiraumschutz sowie zu der Kulturlandschaft.

Zu prüfen ist, ob bzw. inwieweit erhebliche Umweltauswirkungen positiver oder negativer Art auftreten können. Die Prüffintensität sowie die angewendeten Prognosemethoden orientieren sich an der Maßstäblichkeit der planerischen Festlegungen. Dabei wird ggf. auf vorliegende Prognosen aus dem Umweltbericht zum Regionalplan Münsterland zurückgegriffen.

Detailfragen werden auf Ebene der Bauleitplanung und Genehmigungsplanung erörtert.

Von besonderer Bedeutung für das methodische Vorgehen bei der Umweltprüfung sind die für dieses Regionalplanänderungsverfahren maßgeblichen Ziele des Umweltschutzes die gem. Anlage 1 Nr. 1b zu § 9 Abs. 1 ROG bzw. § 14g Abs. 2 Nr. 2 UVPG im Umweltbericht

darzustellen sind. Die Ziele stellen den "roten Faden" im Umweltbericht dar, da sie bei sämtlichen Arbeitsschritten zur Erstellung des Umweltberichts herangezogen werden und somit der Überschaubarkeit und Transparenz dienen.

Aus der Vielzahl der gem. der Definition existierenden Ziele des Umweltschutzes werden dabei diejenigen ausgewählt, die im Zusammenhang mit diesem Änderungsverfahren für die Erweiterung eines Siedlungsraumes von sachlicher Relevanz sind.

Den Zielen des Umweltschutzes werden geeignete Kriterien zugeordnet, um eine Beschreibung des Umweltzustands bzw. der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Änderung sowie der Beurteilung der Umweltauswirkungen bei Durchführung des Verfahrens vornehmen zu können (vgl. Umweltprüfung Regionalplan Münsterland, S. 6ff).

Der Untersuchungsraum des Umweltberichts umfasst im Wesentlichen den Änderungsbe- reich. Je nach Erfordernis und räumlicher Beanspruchung des zu untersuchenden Schutzgutes (z. B. biologische Vielfalt, Landschaft, Klima) erfolgt eine Variierung dieses Untersu- chungsraumes in einem Umfeld von 300 m.

1.3. Kurzdarstellung des Inhalts der Regionalplanänderung

Um auch zukünftig der ständigen Nachfrage nach Wohnbauland nachzukommen, benötigt die Gemeinde Wetringen neue Wohnsiedlungsflächen. In einer Untersuchung auf kurz- bis mittelfristig bebaubare Flächen hat die Gemeinde auch im gewerblichen Sektor Flächen auf kurzfristige Verfügbarkeit geprüft. Im Rahmen eines Flächentausches für die erforderliche Wohnbau- und Gewerbeentwicklung werden neue Bereiche im Regionalplan Münsterland zeichnerisch festgelegt.

Übersicht der Neufestlegung von GIB und ASB

Bereichs- bezeich- nung	Bestand Regional- plan	Änderung Regional- plan	ASB Gesamt in ha	davon be- reits genutzt in ha	ASB anrechen- bar in ha
Wett-01	AFAB	GIB	2,1	0,6	1,5
Wett-02	AFAB	ASB	4,4	0,6	3,8
Wett-03	AFAB	ASB	5,1	2,0	3,1
Wett-04	AFAB	ASB	6,9	5,8	1,1
Wett-05	AFAB	ASB	0,9	0,4	0,5
Summen in ha			19,4	9,4	10,0

Übersicht der Rücknahmen von ASB und GIB ('Tauschflächen')

Bereichsbezeichnung	Bestand Regionalplan	Änderung Regionalplan	Rücknahmen Gesamt in ha	davon bereits genutzt in ha	Rücknahmen anrechenbar in ha
Wett-06	ASB	AFAB	4,9	0	4,9
Wett-07	ASB	AFAB	1,7	0	1,7
Wett-08	GIB	AFAB	3,6	0,2	3,4
Summen in ha			10,2	0,2	10,0

Die Beschreibung der einzelnen Bereiche erfolgt in Kapitel 2.

1.4. Relevante Ziele des Umweltschutzes

Unter den Zielen des Umweltschutzes sind sämtliche Zielvorgaben zu verstehen, die auf eine Sicherung oder Verbesserung des Zustands der Umwelt gerichtet sind. Die Ziele werden schutzgutbezogen und querschnittsorientiert entsprechend der bundes- und landesrechtlichen Vorgaben aufgeführt. Ergänzend werden EU-rechtliche Umweltziele und Formulierungen der einzelnen Schutzgebietsverordnungen - bei Bedarf - berücksichtigt. Querschnittsorientierte Umweltziele werden neben den Fachgesetzten zusätzlich aus dem Raumordnungsgesetz (ROG) entnommen, z. B. § 2 (2) Nr. 6 ROG: [...] Die Gestaltung der wirtschaftlichen und sozialen Nutzungen des Raumes unter Berücksichtigung seiner ökologischen Funktionen sowie sparsamer und schonender Inanspruchnahme von Naturgütern [...]

Einen Überblick bietet der Umweltbericht zum Regionalplan Münsterland. Daraus werden die zu betrachtenden Ziele entsprechend sachlicher Relevanz für den Änderungsbereich abgeleitet.

Schutzgüter	Ziele des Umweltschutzes	Kriterien
Menschen / Gesundheit der Menschen	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherung und Entwicklung des Erholungswertes von Natur und Landschaft (§ 1 BNatSchG, § 10 LNatSchG NRW) • Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen auf den Menschen durch Lärm, Erschütterungen, elektromagnetische Felder, Strahlung und Licht (Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG, § 47 a-f BImSchG, § 2 ROG, §§ 1, 48 BImSchG, 16., 18., 26. und 39. BImSchV, TA Lärm) • Schutz vor schädlichen Auswir- 	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf die Wohn-situation/ Siedlungsbereiche • Auswirkungen auf Erholungsfunktionen • Auswirkungen durch Immissionen • Festlegungen der BSLE

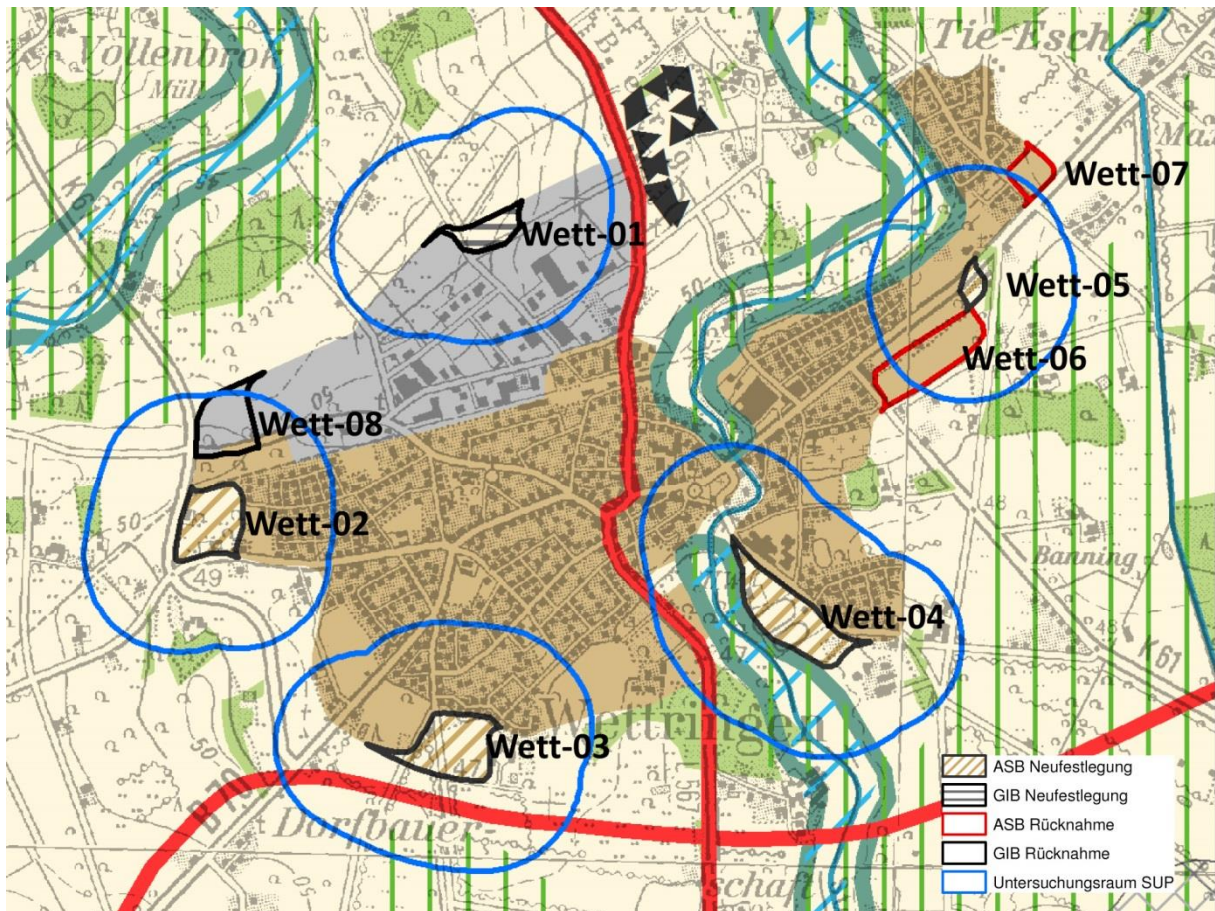
	<p>kungen auf die menschliche Gesundheit durch Luftverunreinigung (Richtlinie 2008/50/EG über Luftqualität und saubere Luft für Europa, § 2 ROG, Geruchsimmissionsrichtlinie GIRL, Nationale Nachhaltigkeitsstrategie, §§ 1, 48 BImSchG, 39. BImSchV, TA Luft)</p>	
Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> • Schutz wild lebender Tiere, Pflanzen, ihrer Lebensstätten und Lebensräume, der biologischen Vielfalt (FFH-Richtlinie 92/43/EWG, Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt, §§ 1, 23, 30, 32, 33, 44 BNatSchG, § 42 LNatSchG, § 2 ROG) • Sicherung sämtlicher Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen (§ 6 WHG, § 2 LWG, § 1 BNatSchG, § 2 ROG) • Schaffung eines Biotopverbundsystems (§ 21 BNatSchG) 	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf Schutzgebiete • Auswirkungen auf (verfahrenskritische Vorkommen) planungsrelevante(r) Pflanzen- und Tierarten • Auswirkungen auf geschützte Biotope • Festlegungen für den BSN
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft sowie des Erholungswertes (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG) • Bewahrung von Naturlandschaften und historisch gewachsenen Kulturlandschaften vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG) 	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf naturschutzrechtlich geschützte Bereiche (Landschaftsbestandteile) • Auswirkungen auf das Landschaftsbild • Festlegungen der BSLE
Kultur- und sonstige Sachgüter/Kulturelles Erbe	<ul style="list-style-type: none"> • Schutz der Baudenkmäler, Denkmalbereiche, Bodendenkmäler / archäologischen Fundstellen, Kulturdenkmäler (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG, §§ 1 und 2 DSchG NW) • Bewahrung von historisch gewachsenen Kulturlandschaften vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen (§ 1 	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf Denkmäler / denkmalgeschützte Bereiche • Auswirkungen auf bedeutsame Kulturlandschaften

	BNatSchG, § 2 ROG)	
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> • Schutz der Gewässer vor Schadstoffeinträgen (Kommunale Abwasserrichtlinie 91/271/EWG sowie Richtlinie über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch 98/83/EG, § 27 WHG) • Erreichen eines guten mengenmäßigen und chemischen Zustands des Grundwassers (§ 47 WHG, Art. 4 WRRL) • Erreichen eines guten ökologischen Zustands/ Potenzials und eines guten chemischen Zustands der Oberflächengewässer (§ 29 WHG, Art. 4 WRRL); • Vorbeugung der Entstehung von Hochwasserschäden und Schutz von Überschwemmungsgebieten (§§ 72-78 WHG, Art. 1 Hochwasserrisikomanagementrichtlinie 2007/60/EG, § 1 BNatSchG, § 2 ROG) • Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung (§§ 48, 50, 51, 52 WHG) 	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf Wasserschutzgebiete • Auswirkungen auf Überschwemmungsgebiete • Grundwasserqualität , -quantität
Boden	<ul style="list-style-type: none"> • Sparsamer Umgang mit Grund und Boden (§ 1 LBodSchG) • Sicherung der natürlichen Bodenfunktionen sowie der Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (§ 1 BBodSchG, § 1 BNatSchG, § 1 LBodSchG, § 2 ROG) • Schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren, der Boden und Altlasten sind zu sanieren (§ 1 BBodSchG, § 1 LBodSchG) 	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf schutzwürdige Böden

Klima / Luft	<ul style="list-style-type: none"> • Vermeidung von Beeinträchtigungen der Luft und des Klimas (§ 1 BNatSchG, § 1 BImSchG) 	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume
Sachwerte	<ul style="list-style-type: none"> • Sparsamer Umgang mit Grund und Boden (§ 1 LBodSchG) • Sicherung der Bodenfunktionen, Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (§§ 1 u. 2 BBodSchG, § 1 LBodSchG, § 2 ROG) 	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf Böden mit hohem Ertragspotential bzw. bedeutender Regulations- und Pufferfunktion

2. Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands einschließlich der Umweltmerkmale des Gebietes, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden bei Durchführung des Plans

2.1. Bestand



Karte: Auszug aus dem Regionalplan Münsterland mit beantragten ASB/GIB-Erweiterungen mit Untersuchungsraum für die UVP (rd. 300 um die Änderungsbereiche), sowie ASB bzw. GIB Rücknahmen

(Quelle: Eigene, Maßstab 1:25.000)

GIB Erweiterung 'Wett-01' östl. Grüner Weg / nördl. Siemensweg

Die GIB Erweiterung im Norden des Gemeindegebietes umfasst 2,1 ha. Davon werden 0,6 ha für eine Straße genutzt. Der Bereich ist als AFAB festgelegt und soll in einen GIB geändert werden.

Es handelt sich um landwirtschaftlich genutzte Flächen in einem landschaftlich strukturarmen Ortsrand. Weiter nördlich schließen Gehölzbestände an und außerhalb des Untersuchungsraums (300 m) liegt die Niederung der Vechte in dem AFAB, hier überlagert mit BSN und einem Überschwemmungsbereich. Im Süden und direkt anschließend im Osten stehen schon Gewerbebetriebe im GIB. Im Westen ist ebenfalls GIB festgelegt.

ASB Erweiterung 'Wett-02' westl. Ortsrand / nördl. des Welberger Damms

Der Bereich mit einer Größe von 4,4 ha am westlichen Ortsrand, nördl. des Welberger Damms, ist als AFAB festgelegt. 0,6 ha sind bereits verbaut. Die Planfläche soll in einen ASB geändert werden.

Innerhalb des Änderungsbereiches sind ein Wohnhaus, sowie eine ehemalige Hofstelle, die überwiegend zu Wohnzwecken genutzt wird, vorhanden. Dazu gehören Hausgärten und weitere Grünflächen. Der übrige Bereich wird landwirtschaftlich genutzt.

Im Norden begrenzen Baumreihen, die einen Radweg auf einem ehemaligen Bahndamm einfassen, den Änderungsbereich. Zudem durchzieht eine weitere Gehölzreihe den Bereich von Ost nach West. Im Osten grenzt Wohnbebauung an. Im Süden und Westen ist AFAB für eine Agrarlandschaft festgelegt

ASB Erweiterung 'Wett-03' südl. Ortsrand / südl. des Poggenbachs

Der 5,1 ha große Bereich am südlichen Ortsrand, südlich des 'Poggenbachs' ist als AFAB festgelegt und soll in einen ASB geändert werden. 2,0 ha werden bereits genutzt.

Neben Reitsportanlagen (Acker für Fahrsport, Reitplatz, Weide, Gebäude) umfasst der Änderungsbereich eine Fläche, die als Schafweide genutzt wird, einen eingezäunten Rasenbolzplatz, einen Schützenplatz (mit Vogelstange), eine bewaldete Fläche mit Graben. Der 'Poggenbach' befindet sich teilweise innerhalb des geplanten ASB.

Entlang der Wege befinden sich zum Teil Gehölzreihen. Eine Hochspannungsleitung (10 kV) quert den Änderungsbereich. Weiter im Norden und im Westen grenzen Wohnsiedlungen an. Im Süden und Osten liegen weitere landwirtschaftliche Flächen.

ASB Erweiterung 'Wett-04' westl. Werninkhoker Straße / östl. Steinfurter Aa

Die Planfläche ist 6,9 ha groß und als AFAB festgelegt. 5,8 ha werden bereits genutzt. Sie soll in einen ASB geändert werden.

Der Änderungsbereich umfasst ein weitläufiges Sportgelände, einzelne Gebäude, sowie das Gelände eines auslaufenden Umspannwerkes, dass für eine Wohnbauentwicklung planerisch vorbereitet werden soll.

Im Westen grenzt unmittelbar der Niederungsbereich der Steinfurter Aa an. Dieser ist im Regionalplan als ein 'Bereich zum Schutz der Natur' (BSN) und als 'Überschwemmungsbereich' festgelegt. Im Norden und Osten befinden sich Wohnsiedlungen. Im Süden grenzen neben

Einzelbebauung landwirtschaftliche Flächen an und gehen in die typische Münsterländer Parklandschaft über.

ASB Erweiterung 'Wett-05' südl. August-Kümpers-Straße / westl. Burgsteinfurter Damm

Der kleine Änderungsbereich ist als AFAB festgelegt und soll in einen ASB geändert werden. Er ist 0,9 ha groß und stellt eine Arrondierung und Verbindung der nördlich bzw. westlichen angrenzenden ASB dar. 0,4 ha werden bereits genutzt.

Die Fläche wird zurzeit landwirtschaftlich genutzt. Im Untersuchungsraum sind einzelne Gebäude und größere Baumgruppen vorhanden.

Reduzierung des ASB 'Wett-06' südl. August-Kümpers-Straße / östl. Sophienstraße

Bei der Fläche im Osten des Gemeindegebietes handelt es sich um eine Ackerfläche, die teils mit Heckenstrukturen und größeren Einzelbäumen eingerahmt ist. Nördlich und westlich des Ackers schließt ASB an, während im Süden und Osten AFAB festgelegt ist. Im Osten ist dieser weiträumig mit einem Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung überlagert.

Reduzierung des ASB 'Wett-07' nördl. August-Kümpers-Straße / östl. Tie-Esch-Straße,

Die Fläche am östlichen Rand des Gemeindegebietes ist eine Ackerfläche. Im Norden und Westen grenzt Wohnbebauung an. Im Osten und Süden liegen Streusiedlungen in einer landwirtschaftlich geprägten typischen Münsterländer Parklandschaft

Reduzierung des GIB 'Wett-08' westl. Ortsrand / nördl. Rothenberger Straße

Bei der Fläche am westlichen Rand des Gemeindegebietes handelt es sich um eine 3,4 ha große Ackerfläche. Entlang der säumenden Straßen und am nördlichen Rand gibt es vereinzelt Gehölzstrukturen. Im Osten grenzt GIB und im Süden ASB an. Nördlich wird der festgelegte AFAB durch BSLE und das Umfeld der Vechte durch BSN überlagert. Einzelne Waldinseln liegen ebenfalls im AFAB, der auch im Westen an die Tauschfläche anschließt.

Die Bereiche **Wett-06, Wett-07 und Wett-08** sind für den Flächentausch (vgl. Ziel 6.1-1 Abs. 3 des LEP NRW, Ziel 3.4 Regionalplan Münsterland) vorgesehen und nicht Teil der detaillierten Umweltprüfung. Diese Flächen werden aufgrund der qualitativen und quantitativen Gleichwertigkeit herangezogen und haben durch ihre landschaftsorientierte Entwicklung positive Umweltauswirkungen. Die Gleichwertigkeit bezieht sich sowohl auf die Quantität als auch Qualität der Freiraumfunktionen nach LPIG-DVO. Dabei wird auch die besondere Schutzwürdigkeit bestimmter Böden berücksichtigt.

2.1.1. Menschen und menschliche Gesundheit

Die Neufestlegungen der ASB grenzen alle an Wohnsiedlungen an, von den typische Immissionen wie Verkehrslärm ausgehen, zumal auch 'größere' Straßen (z. B. B 70/ August-Kümpers-Straße) in der Nähe liegen. Daneben können die geplanten ASB durch Geruchsmissionen aus der in der Umgebung vorhandenen landwirtschaftlichen Nutzung belastet werden.

Zurzeit dienen die Flächen der ASB Erweiterungen überwiegend der Nahrungsmittelproduktion und bieten eine wirtschaftliche Grundlage für die landbewirtschaftenden Nutzer.

Der neue GIB Bereich bietet einen Lückschluss eines Bereichs für gewerblich und industrielle Nutzung und ist damit bzgl. Immissionen vorbelastet.

Mit den GIB Erweiterungen kann der Arbeitsstandort sich weiter entwickeln und wird gesichert.

Mit Blick auf die Umweltwirkung sind im Bereich der neu festzulegenden GIB Erweiterung Emissionsprognosen im nachfolgenden Planungsprozess vorzunehmen. Gerade auch auf kumulierende Wirkungen ist in den nachfolgenden Planungsebenen einzugehen. Positiv wirkt sich die Lage des neuen GIB im Norden des Gemeindegebietes und ca. 500 m entfernt zur nächsten südlich liegenden Wohnsiedlung aus.

2.1.2. Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Auf Ebene der Regionalplanung wird gem. Umweltbericht (09/2013) zum Regionalplan Münsterland (06/2014) eine überschlägige Vorabschätzung der Artenschutzbelange vorgenommen. Dabei stehen insbesondere Interessenskonflikte mit dem Vorkommen "verfahrenskritischer planungsrelevanter Arten" im Vordergrund. Verfahrenskritisch bedeutet, dass in den späteren Planungs- und Zulassungsverfahren bei einer Betroffenheit dieser Arten möglicherweise keine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erteilt werden darf. Zu den verfahrenskritischen Tierarten zählen die Bechsteinfledermaus, die Mopsfledermaus, die Knoblauchkröte und die Gelbbauchunke (vgl. Umweltbericht zum Regionalplan MS, S. VI Anhang A). Für ein derzeitiges Vorkommen dieser Arten bzw. auf eine Ergänzung dieser Liste für den Planbereich gibt es keine aktuellen Nach- bzw. Hinweise. Allerdings wird in der Liste der planungsrelevanten Arten (Messtischblatt 3709 Quadrant4) die Bechsteinfledermaus gelistet. Hier ist eine Vorortprüfung im Rahmen der nächsten Verfahrensstufe für die betroffenen Planbereiche notwendig.

Im Untersuchungsraum von Wett-03 wurden im Jahr 2007 südlich der Planfläche die Fransefledermaus, Zwergfledermaus und Rauhautfledermaus geortet (vgl. FT-3809-0181-2008). Ebenfalls im Untersuchungsraum, südlich der Fläche Wett-04 liegen Daten für das Vorkommen der Wasserfledermaus aus dem Jahr 2007 vor (FT-3709-0181-2d008). Nordwestlich, im Untersuchungsraum der Planfläche Wett-01 wurden (FT-3709-0018/ FT-3709-0052/ FT-3709-0114) Steinkauze (2011) kartiert (siehe LINFOS Datenbank).

Im Rahmen der nachfolgenden Planverfahren sind - gem. Nachweis von Arten - aktuelle Kartierungen planungsrelevanter Arten (siehe Anhang B) mit Bewertung der Auswirkungen angezeigt, da für die Biotope Flächen und für die Tiere Brut-, Nist-, Ruhe- und Jagdraum entfallen.

Auf nachfolgender Planungsebene ist vertiefend zu prüfen ob die naturschutzrechtlichen Voraussetzungen für die Vorgaben der Erfüllung des § 44 BNatSchG - unter Einbeziehung von notwendigen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen für nachgewiesene Arten der FFH Richtlinie und europäischen Vogelarten - nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie - vor liegen. Grundlage für die Auswahl geeigneter Maßnahmen ist der Leitfaden "Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen" der LANUV in NRW.

In Bezug auf die VV-Artenschutz unterfallen Nahrungshabitate nicht dem gesetzlichen Schutz, auch wenn diverse planungsrelevante Arten das Planungsgebiet aufsuchen (vgl. S.

22 VV Artenschutz, Stand 06.2016) sollten. Mögliche Verbotstatbestände ergeben sich durch die Nahrungshabitate hier nicht, da sie aufgrund des großen Aktionsradius der Arten keine essentielle Bedeutung haben.

Das Biotopkataster der Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) führt für die Änderungsbereiche keine schutzwürdigen Biotope auf. Lediglich im Untersuchungsraum von Wett-04 liegt ein Biotoptyp an der Steinfurter Aa (BK-3709-0127).

Landschaftsschutzgebiete und Naturschutzgebiete liegen außerhalb der Untersuchungsräume.

Geschützte Biotope nach § 42 LNatSchG sind nicht betroffen.

Nördlich des Planbereichs Wett-02 liegt im Untersuchungsraum eine Biotopverbundfläche mit besonderer Bedeutung. Es handelt sich um die stillgelegte Bahnlinie zwischen Ochtrup und Rheine (VB-MS-3709-011). Durch die ASB Festlegung Wett-03 ist ein Biotopverbund (VB-MS-3709-007) mit herausragender Bedeutung betroffen. Ausgewiesen wurde die Aa-Aue zwischen Wettringen und Bilk. Der Planbereich Wett-04 grenzt weiter östlich an diesen Biotopverbund an.

Im Untersuchungsraum von Wett-05 liegt eine Biotopverbundfläche mit besonderer Bedeutung (VB-MS-3710-018). Es handelt sich um einen Wald-Grünland-Acker Komplex südöstlich von Wettringen.

Durch ein Grünkonzept können Biotopstrukturen teilweise erhalten, vernetzt und visuell nachteilige Wirkungen durch Gebäude in die freie Landschaft vermindert werden.

2.1.3. Boden

Gem. der Bodenkarte (BK 50) des Geologischen Dienstes sind die Böden wie folgt zu beschreiben:

GIB Erweiterung 'Wett-01' östl. Grüner Weg / nördl. Siemensweg

Der Planbereich ist durch die Bodenbeschaffenheit zweigeteilt. Im Westen und Norden handelt es sich um tonigen Lehm, schwach sandig oder steinig. Der Pseudogley hat eine niedrige Wertzahl in der Bodenschätzung von 30 - 40. Er hat eine geringe nutzbare Feldkapazität. Die ökologische Feuchtestufe ist mit wechsell trocken eingestuft. Die Erodierbarkeit des Oberbodens ist mittel. Im Süden und Osten handelt es sich um typische Braunerde bzw. Rendzina-Braunerde. Der Boden wird mit Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte bewertet und gilt damit als sehr schutzwürdig. Er hat eine geringe nutzbare Feldkapazität und eine Bodenwertzahl von 35 - 45 (mittel).

ASB Erweiterung 'Wett-02' westl. Ortsrand / nördl. des Welberger Damms

Bei Dreiviertel der Fläche dieses Planbereichs handelt es sich um Podsol-Gley, Mittelsand über tonigem Lehm lagernd. Die Wertzahl der Bodenschätzung ist mit 20 - 35 gering. Die Fläche weist einen starken Grundwassereinfluss auf, hat eine geringe nutzbare Feldkapazität. Die ökologische Feuchtestufe über Bezugstiefe wird als feucht eingestuft.

Im Norden liegt ein Streifen von Braunerde-Pseudogley vor. Es handelt sich um lehmigen Sand, schwach steinig. Der Boden hat eine hohe nutzbare Feldkapazität über Bezugstiefe und eine mittlere Erodierbarkeit des Oberbodens. Die Bodenwertzeit ist mit 35 - 50 im middle-

ren Bereich eingestuft. Die ökologische Feuchtestufe wird als mäßig wechselfeucht beschrieben.

ASB Erweiterung 'Wett-03' südl. Ortsrand / südl. des Poggenbachs

Der Planbereich ist durch Podsol-Gley und damit Sand - Flug- oder Talsand - geprägt. Die Bodenwertzahl ist mit 17 bis 35 gering, die nutzbarer Feldkapazität, d. h. der pflanzenverfügbare Bodenwasservorrat ist gering. Die Erodierbarkeit des Bodens ist als mittel eingestuft, die Gesamtfilterfähigkeit ist gering. Der Boden ist grundnass aber nicht staunass.

ASB Erweiterung 'Wett-04' westl. Werninkhoker Straße / östl. Steinfurter Aa

Bei diesem Planbereich handelt es sich um Gley-Podsol, teils grauen Plaggenesch. Der Boden ist durch Mittelsand, über schwach humosen bis schwach schluffigen Sand aufgebaut. Die Wertezahl der Bodenschätzung ist mit 20 - 35 gering. Die ökologische Feuchtestufe über der Bezugstiefe gilt als mäßig grundfeucht. Die nutzbare Feldkapazität ist gering, der Boden ist grundnass aber nicht staunass.

ASB Erweiterung 'Wett-05' südl. August-Kümpers-Straße / westl. Burgsteinfurter Damm

Bei diesem Planbereich handelt es sich um grauen Plaggenesch und Gley Podsol, oberster Bodenartschicht ist sandig über 20 dm. Für das Archiv der Kulturgeschichte ist der Boden als besonders schutzwürdig eingestuft worden. Die Bodenwertzahl liegt bei 25 - 40 und ist damit gering. Der Boden ist gering erodierbar, die nutzbare Feldkapazität ist als gering eingestuft. Der Boden gilt als grundnass aber nicht staunass.

Reduzierung des ASB 'Wett-06' südl. August-Kümpers-Straße / östl. Sophienstraße

Aufgrund der Nähe zum Planbereich Wett-05 -südwestlich angrenzend - handelt es sich hier noch um gleiche Bodenverhältnisse. Der Bereich ist geprägt durch grauen Plaggenesch und Gley-Podsol.

Reduzierung des ASB 'Wett-07' nördl. August-Kümpers-Straße / östl. Tie-Esch-Straße

Dieser Planbereich wird aus Gley-Podsol gebildet. Die Körnung ist sandig. Der Boden hat eine geringe nutzbare Feldkapazität und geringen Grundwassereinfluss. Die Wertezahl ist mit 20 - 30 gering. Die Erodierbarkeit des Oberbodens ist mit mittel eingestuft. Die Gesamtfilterfähigkeit ist sehr gering.

Reduzierung des GIB 'Wett-08' westl. Ortsrand / nördl. Rothenberger Straße

Der Planbereich ist durch die Bodenbeschaffenheit zweigeteilt. Im Süden handelt es sich um typischen Rendzina, teils Braunerde-Rendzina, ein toniger Lehm, karbonathaltig. Der Bereich hat ein Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte. Er wurde als besonders schutzwürdiger flachgründiger Felsboden eingestuft. Die Wertezahl der Bodenschätzung ist mit 20 - 35 als gering eingestuft. Er Boden hat eine sehr geringe Feldkapazität und ist weder grund- noch staunass. Im Norden handelt es sich um typischen Pseudogley, tonigen Lehm, schwach steinig. Die Wertezahl des Bodens ist mit 30 bis 40 gering. Der Boden ist nicht

grundnass aber gering staunass. Die ökologische Feuchtestufe über Bezugstiefe ist wechselseucht. Die Erodierbarkeit im Oberboden wurde als mittel eingestuft.

Im Allgemeinen gilt der Grundsatz mit dem sparsamen und schonenden Umgang mit Boden, so dass nur die Flächen versiegelt werden, deren Nutzung und Funktion dies unbedingt erfordern.

Ein auf den nächsten Planungsstufen zu erstellendes 'Grünordnungskonzept' hat den größtmöglichen Bodenschutz zu gewährleisten.

Altlasten sind für die Planbereiche bisher nicht bekannt.

2.1.4. Wasser

Die Erweiterungsbereiche liegen außerhalb von Wasserschutz- oder Überschwemmungsbereichen.

Gesetzlich festgesetzte Überschwemmungsgebiete sind im Randbereich von Wett-04. Eine konkrete Betroffenheit ist auf der nachfolgenden Planungsebene zu bewerten.

Im Planbereich Wett-03 ist der Poggenbach betroffen. Sowohl der Schützenplatz mit dem Gehölzbestand, die bewaldete Fläche nördlich des Schützenplatzes und natürlich auch der Poggenbach selber sind nicht für Wohnbauentwicklungen vorgesehen, sondern bleiben so erhalten.

Aufgrund des teils hohen Wassergehaltes (z. B. Gley, Pseudogley Böden) ist zum allgemeinen Schutz des Bodenwassers beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen bereits bei Kleinstmengen besondere Sorgfalt anzuwenden.

Für Schmutz- und Niederschlagswasser sind Entwässerungskonzepte aufzustellen.

Auswirkungen - z. B. in Form qualitativer Beeinträchtigungen - des genannten Gewässers sind auszuschließen.

2.1.5. Klima und Luft

Die Erweiterungsflächen liegen in einem durch atlantisches Klima geprägten Bereich (Hauptwindrichtung um Südwest). Durch die bestehenden Offenlandflächen und vereinzelt Gehölzstrukturen gehört der Bereich zu den Frischluftproduzenten, hat aber aufgrund seiner Gestaltung, intensiven landwirtschaftlichen Nutzung und Größe keine Funktion für die Lufthygiene.

2.1.6. Landschaft

Wettringen liegt naturräumlich im Westmünsterland in der Westfälischen Bucht. Differenzierter wird der Planungsraum dem Niederungsbereich westlich des Emstals (LR-IIIa-010) zugeordnet.

Das Westmünsterland ist im Wesentlichen bestimmt durch sandige Talebenen und Niederungen sowie sandreiche Geschiebelehmplatten. Die Talsandgebiete werden von Bächen und kleinen Flüssen mit flachen, kaum eingesenkten Talniederungen teilweise zerschnitten. Im Laufe des Holozäns entstanden über wasserstauenden Schichten sowie in Talniederun-

gen Nieder- bis Hochmoore, die heute nahezu vollständig abgetorft sind (vgl. Anlage 1 und 2 zur Erläuterungskarte IV-1, Kapitel VIII Regionalplan Münsterland, 27.06.2014).

2.1.7. Kultur- und Sachgüter

Es liegen keine Erkenntnisse über Denkmäler bzw. Kulturgüter im Untersuchungsraum vor.

2.2. Die vertiefende Prüfung der räumlich konkreten Planfestlegung, d h. die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen der ASB und des GIB, erfolgt in den Prüfbögen (siehe Anhang A).

Als Ergebnis dieser vertiefenden Prüfung sind in der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung nach der Gewichtung einzelner Kriterien keine erheblichen Umweltauswirkungen zu sehen, die gegen eine GIB Veränderung sprechen.

3. Prognose der Umweltauswirkungen bei Durchführung des Plans (Neufestlegung von vier ASB und Erweiterung von einem GIB im Norden eines Gewerbegebietes, Rücknahme von ASB und GIB)

3.1. Entwicklung des Umweltzustandes durch die Regionalplanänderung (ASB und GIB Erweiterung)

Die erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden durch Entnahme und Versiegelung wird weniger gewichtet, da diese durch die Rücknahme von einer Gewerbefläche im Norden und von ASB im Osten von Wettringen (siehe Kartenausschnitt) ausgeglichen wird. Dort entfällt der Verlust der Bodenfunktionen. Zusätzlich wird auch in den neuen ASB und im neuen GIB der Erhalt von Bodenfunktionen auf der nachfolgenden Planungsebene berücksichtigt (z.B. Mutterboden fachgerecht zwischenlagern, Grünzüge entwickeln, Versickerungsflächen erhalten, Versiegelung soweit möglich minimieren). Der Verlust von Bodenfunktionen wird im Rahmen funktionsübergreifende Kompensationsmaßnahmen berücksichtigt und minimiert.

Die aus der Regionalplanänderung zu erwartenden Emissionen, z. B. in Form von Verkehrsbewegungen, können aufgrund vorhandener Versorgungseinrichtungen reduziert werden. Das Zusammenwirken mit Vorbelastungen aus dem bestehenden Gewerbegebiet im Norden von Wettringen ist auf den nachfolgenden Planungsebenen zu bewerten.

Lärmimmissionen kann auf den nachfolgenden Planungsebenen durch aktive und passive Schallschutzmaßnahmen entgegengewirkt werden.

Die Vermeidung von Immissionskonflikten mit den im Umfeld der Erweiterungsbereiche gelegenen landwirtschaftlichen Betrieben wird auf Ebene der Bauleitplanung betrachtet. Hierzu wird u. a. auf Luftqualitätsmessungen sowie Immissionsmessungen vor Ort verwiesen.

Zwar wird durch die Versiegelung/Bebauung typisches Siedlungsklima erzeugt (z. B. Erwärmung), jedoch sind flächig/regional keine Änderungen der klimatischen Verhältnisse zu erwarten

Zur Minimierung von Konflikten durch die Bebauung wie auch zur Verbesserung des Landschaftsbildes kann eine entsprechend ausgerichtete 'Grünplanung' beitragen.

Einwirkungen auf das zu schützende Gewässer (Poggenbach) können sowohl durch grünplanerische Maßnahmen als auch durch die Verhinderung von Einleitungen vermieden werden.

Auf Ebene der Regionalplanung erfolgt nur eine artenschutzrechtliche Vorabschätzung. Die Hinweise auf betroffene Arten sind in den nachfolgenden Planungs- bzw. Genehmigungsverfahren aufzunehmen und konkret zu betrachten. Artenschutzrechtliche Gründe, die gegen die Neufestlegungen sprechen, sind nicht zusehen. Es gibt keine Hinweise auf das Vorkommen 'verfahrenskritischer planungsrelevanter Arten' im Planungsraum (vgl. Kapitel 2.1.2 und Umweltbericht zum Regionalplan Münsterland, S. 79, 80).

3.1.1. Entwicklungsziele für den zurückzunehmenden ASB (Wett-06)

Die landwirtschaftliche Nutzung wird wahrscheinlich im Bereich der ASB Reduzierung (Wett-06) weiterhin bestehen bleiben. Im Bereich befindet sich eine bewirtschaftete Hofstelle, die umgeben von größeren Gehölzbeständen und Grünland ist. Die Planfläche wird entsprechend des im Regionalplan Münsterland dann festgelegten AFAB Freiraumfunktionen erfüllen. Das Umland entspricht außerhalb der angrenzenden Bebauung der typischen Münsterländer Parklandschaft.

Ein konkretes Entwicklungskonzept für diesen Bereich liegt nicht vor. Einen Landschaftsplan mit entsprechenden planerischen Perspektiven gibt es nicht.

3.1.2. Entwicklungsziele für den zurückzunehmenden ASB (Wett-07)

Die landwirtschaftliche Nutzung wird wahrscheinlich im Bereich der ASB Reduzierung (Wett-07) weiterhin bestehen bleiben.

Die Planfläche wird entsprechend des im Regionalplan Münsterland dann festgelegten AFAB Freiraumfunktionen erfüllen. Das Umland entspricht außerhalb der angrenzenden Bebauung der typischen Münsterländer Parklandschaft.

Ein konkretes Entwicklungskonzept für diesen Bereich liegt nicht vor. Einen Landschaftsplan mit entsprechenden planerischen Perspektiven gibt es nicht.

3.1.3. Entwicklungsziele für den zurückzunehmenden GIB (Wett-08)

Die landwirtschaftliche Nutzung wird wahrscheinlich im Bereich der GIB Reduzierung (Wett-08) weiterhin bestehen bleiben.

Die Planfläche wird entsprechend des im Regionalplan Münsterland dann festgelegten AFAB Freiraumfunktionen erfüllen. Das Umland entspricht außerhalb der angrenzenden Bebauungsfläche der typischen Münsterländer Parklandschaft und dient mit der BSLE Überlagerung der landschaftsorientierten Erholung.

Ein konkretes Entwicklungskonzept für diesen Bereich liegt nicht vor. Einen Landschaftsplan mit entsprechenden planerischen Perspektiven gibt es nicht.

3.2. Nullvariante/Nichtdurchführung des Plans

Bei einer Nichtdurchführung der Planung würden die genannten ASB Erweiterungen und die GIB Neufestlegungsflächen voraussichtlich weiterhin landwirtschaftlich genutzt bzw. als 'Grünfläche' weiterbestehen und entsprechend der Festlegungen für den Allgemeinen Freiraum und Agrarbereich des Regionalplans Münsterland in Anspruch genommen.

Inwieweit die Nutzung in- bzw. extensiviert würde, ist nicht vorhersehbar. Eine Entwicklungskarte - wie allgemein in einem Landschaftsplan vorgegeben - gibt es nicht.

Die im geltenden Regionalplan Münsterland festgelegten ASB im Osten der Gemeinde Wettlingen bzw. der festgelegte GIB im Westen könnten entsprechend der Darstellung im Regionalplan Münsterland realisiert werden.

3.3. Vergleich der Auswirkungen bei Durchführung des Plans und der Nullvariante

Gem. den Aussagen in Kapitel 3.1 (Durchführung Erweiterung Rücknahme) und Kapitel 3.2 (Nullvariante) sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten, die in der Gesamtbewertung gegen die geplante Regionalplanänderung sprechen.

Auf allen Tauschbereichen besteht landwirtschaftliche Nutzung. Die Bereiche sind strukturiert mit Gehölzgruppen bzw. linearen Heckenstrukturen.

Die Erweiterungsbereiche sind teils schon überbaut (Wett-03, Wett-04) bzw. genutzt und werden nur zeichnerisch im Regionalplan neu festgelegt. Andere, bisher als AFAB festgelegte Flächen, haben großflächig nur eine geringe Wertzahl nach Bodenschätzung. Lediglich im Norden von Wett-02 und kleinflächig im Süden/Osten von Wett-01 wurde der Boden mit einer mittleren Bodenwertzahl eingestuft. Letzterer ist aufgrund des Biotopentwicklungspotenzials als sehr schutzwürdig (Stufe 2) eingestuft. Die Inanspruchnahme des als besonders schutzwürdig gewertete Boden von Wett-05 (Stufe 3, Archiv der Kulturgeschichte) ist im Rahmen der nachfolgenden Planungsverfahren besonders zu berücksichtigen und auszugleichen, z. B. durch die Sicherstellung eines gleichwertigen Bodens an anderer Stelle.

Dem zukünftigen "Wegfall" landwirtschaftlicher Nutzung in den neuen ASB und dem neuen GIB stehen Tauschflächen mit überwiegend gleichwertiger Bodenzahl (zw. 20 - 40) gegenüber. Die qualitative Gleichwertigkeit ist in Bezug auf die landwirtschaftliche Nutzbarkeit bedingt durch Bodenverhältnisse gegeben.

Da die zukünftige Festlegung als AFAB für die Bereiche Wett-06, Wett-07, Wett-08 eine vielfältige Funktionsfähigkeit erfüllen soll/kann, also neben der Nutzung als Raum für die Landwirtschaft auch Raum für ökologische Vielfalt, Lebensraum für Pflanzen und Tiere oder klimatischer und lufthygienischer Ausgleichsraum sowie Raum für landschafts- und naturverträgliche Erholung (vgl. Grundsatz 16 des Regionalplans Münsterland), ist bedingt durch diese Funktionsvielfalt der Tauschflächen im Rahmen des Regionalplanänderungsverfahrens die qualitative Gleichwertigkeit sicher gestellt.

Die durch die Planumsetzung zukünftig zu erwartenden Beeinträchtigungen z. B. durch Landschaftsbildveränderungen oder Emissionen sind kompensierbar. Vorbelastungen durch z. B. das bestehende Gewerbegebiet im Norden bleiben bestehen. Die Flächeninanspruchnahme bei der Nullvariante ist vergleichbar mit der Umsetzung der Regionalplanänderung (siehe Tabelle S. 3 und 4).

3.4. Alternativenprüfung

Hauptsächlicher Auslöser dieser Regionalplanänderung ist die anhaltende Nachfrage nach Wohnbauland in der Gemeinde Wettringen. Da aus verschiedenen Gründen die Siedlungsentwicklungsreserven im Regionalplan Münsterland wie auch die Bauflächenreserven im Flächennutzungsplan der Gemeinde Wettringen kurz- bis mittelfristig nicht bebaubar sein werden, hat die Gemeinde Wettringen den Ortsteil Wettringen auf alternative und dabei kurz- bis mittelfristig umsetzbare Wohnbauentwicklungsstandorte untersucht. Ergänzend dazu wurden auch im gewerblichen Sektor Flächen auf kurzfristige Verfügbarkeit geprüft.

Durch die Änderung des Regionalplans Münsterland können auf kommunaler Ebene die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die erforderliche Wohnbau- und Gewerbeentwicklung geschaffen werden.

Aufgrund entgegenstehender Ziele/Festlegungen (z. B. ASB Festlegungen, Waldbereiche, BSN usw.) in Wettringen bzw. im Umfeld werden keine Alternativflächen gesehen.

Auch die Nullvariante kommt aufgrund notwendiger Wohnbauentwicklung und notwendiger Angebotsplanung für Gewerbeunternehmen nicht in Betracht.

3.5. Allgemeine Festlegungen für Siedlungsbereiche

Neben den geplanten zeichnerischen Festlegungen wird sich die Auswirkungsprognose im Umweltbericht auch auf die textlichen Ziele und Grundsätze beziehen, die die Änderungsgebiete (inkl. Untersuchungsraum) betreffen. Die Prognose folgt - bei nicht zu ändernden Zielen und Grundsätzen - dem Umweltbericht (09.2013) zum Regionalplan Münsterland (06.2014).

Für allgemeine, strategische oder räumlich nicht konkrete Festlegungen zu der zukünftigen Nutzung des Planbereichs, die nur eine mittelbare Relevanz hinsichtlich voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen aufweisen, werden die Umweltauswirkungen im Wesentlichen verbal-argumentativ bewertet.

Von dieser Regionalplanänderung sind insbesondere nachfolgende Ziele und Grundsätze der Raumordnung betroffen, die im Folgenden auszugsweise aufgeführt werden.

3.5.1. Ziele und Grundsätze des Regionalplans Münsterland:

Siedlungsbereiche, Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzung:

Eine Inanspruchnahme von Flächen, die über den im Regionalplan dargestellten Bedarf hinausgeht, ist nur dann zulässig, wenn keine Reserven im Regionalplan und im Flächennutzungsplan mehr vorhanden sind, der Bedarf nachvollziehbar begründet wird und die Inanspruchnahme umweltverträglich und freiraumschonend erfolgt. Dabei sind Möglichkeiten des Flächentausches ebenso zu nutzen wie interkommunale bzw. regionale Lösungen (Ziel 3.4)

Die Neuansiedlung und Entwicklung von emittierenden Gewerbe- und Industriebetrieben sowie von ihnen zuzuordnenden Anlagen hat vorrangig in den Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) zu erfolgen. Im Rahmen der Bauleitplanung ist sicherzustellen, dass eine Nutzung der für stark emittierende Gewerbe und Industrien besonders geeigneten

Standorte durch andere, weniger störende Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe ebenso vermieden wird, wie eine Einschränkung durch konkurrierende Raumnutzungen im Umfeld (Ziel 14.2 und 14.3).

Die regionale Wirtschaft soll gestärkt und attraktive Wirtschaftsstandorte nachhaltig entwickelt werden (Grundsatz 2).

Siedlungs- und Infrastruktur ist aufeinander abzustimmen. Für die Anpassung der Infrastrukturentwicklung an die Siedlungsentwicklung sollen angesichts des demographischen Wandels vorausschauende, bedarfsgerechte Konzepte entwickelt werden (Grundsatz 4)

Bei der Entwicklung neuer Bauflächen sollen Möglichkeiten einer verbesserten Nutzung und sinnvollen Erweiterung bestehender Infrastruktureinrichtungen überprüft werden, bevor über den Aufbau neuer Einrichtungen und Netze der technischen und sozialen Infrastruktur nachgedacht wird. Beim Rückbau von Bauflächen soll auf die Funktionsfähigkeit und den kostengünstigen Betrieb der Einrichtungen und Netze zur Sicherstellung der Daseinsvorsorge geachtet werden (Grundsatz 4.3).

Im Plangebiet soll eine ausreichende Versorgung mit Allgemeinen Siedlungsbereichen gesichert werden, die den qualitativen Bedürfnissen der Bevölkerung entspricht. Die Entwicklung von Bauflächen und Baugebieten im Sinne der §§ 2 - 8 und § 10 BauNVO soll sich grundsätzlich innerhalb der dargestellten Allgemeinen Siedlungsbereiche vollziehen (Grundsatz 8).

Generelle Planungsansätze im Freiraum und Agrarbereich, Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung sowie dem Boden-, Gewässerschutz:

In den Bereichen für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung ist im Rahmen der Entwicklung eines Biotopverbundsystems ein Netz von naturnahen Biotoptypen und extensiv genutzten Flächen sowie eine reiche Ausstattung mit natürlichen Landschaftselementen auch unter Berücksichtigung der agrarstrukturellen Belange zu entwickeln und zu sichern. Die Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung haben auch der funktionalen Einbindung der Bereiche für den Schutz der Natur und der Sicherung der notwendigen Pufferzonen zu dienen (Ziel 27.1).

Die naturräumliche Funktion der stehenden und fließenden Gewässer ist zu beachten, Nutzungen sind verträglich zu gestalten, die biologische Intaktheit ist zu sichern (Ziel 29)

Die Inanspruchnahme von Allgemeinen und Freiraum- und Agrarbereichen, die nicht den Zwecken des Freiraumschutzes und der -entwicklung dient, soll auf das unumgängliche Maß begrenzt werden. Bodenversiegelungen sollen vermieden werden. (Grundsätze 16.1, 16.4 und 16.5)

Ebenso ist bei notwendiger Inanspruchnahme von Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen die Existenz entwicklungsfähiger landwirtschaftlicher Betriebe und die Erhaltung ihrer Flächengrundlagen zu sichern (Grundsatz 18.2).

Die biologische Vielfalt soll gemäß der nationalen Biodiversitätsstrategie durch Schutz und nachhaltige Nutzung erhalten werden. Basis der nationalen Strategie ist es, Schutz und Nutzung der Biodiversität stets aus ökologischer, ökonomischer und sozialer Sicht zu betrachten. Dabei soll die ökologische Tragfähigkeit Maßstab der ökonomischen und sozialen Entscheidungen sein (Grundsatz 23).

3.5.2. Prognose

Für allgemeine, strategische Festlegungen, die nur eine mittelbare Relevanz hinsichtlich voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen aufweisen, werden die Umweltauswirkungen im Wesentlichen verbal argumentativ bewertet. Eine Konkretisierung und sachgerechte Bewertung der Umweltrelevanz kann erst auf den nachgeordneten Planungsebenen erfolgen, da es sich um vielfältige Entwicklungskonzepte für die Gestaltung handeln kann.

Mögliche Umweltauswirkungen der geplanten GIB Erweiterungen ergeben sich durch die siedlungs- und infrastrukturellen Entwicklungen, die mit der Neufestlegung von ASB und der Erweiterung eines GIB verbunden sind. Positive Wirkungen sind durch eine effiziente Flächennutzung und eine gute verkehrliche Erreichbarkeit (z. B. kurze Arbeitswege) - also die Vermeidung von Verkehrsbelastungen - zu erwarten.

Dagegen sind negative Effekte auf Schutzgüter durch konkrete bauliche Vorhaben in Form von Flächenversiegelungen und -inanspruchnahmen sowie Beeinträchtigungen, bspw. durch Lärm, Schadstoffe oder visuelle Wirkungen, zu erwarten. Die räumlich konkrete Bereichsdarstellung ist in einer vertiefenden Umweltprüfung betrachtet worden und kommt zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen zu befürchten sind (siehe Kapitel 2.2).

Raumordnerische Vorgaben und das Flächenmonitoring dienen der Steuerung der Raumentwicklung, mit der die Nutzung der Umweltressourcen und die Umweltbelastungen auf ein notwendiges Maß reduziert werden sollen. Die Inanspruchnahme des Freiraums für die ASB und den GIB ist flächensparend und umweltschonend zu gestalten.

Sofern sich bei der Konkretisierung von Vorhaben oder Nutzungen im Rahmen der Bauleitplanung bzw. der weiteren Genehmigungsverfahren voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen ergeben, sind diese im jeweiligen Verfahren detailliert zu prüfen (Umweltbericht zum Regionalplan Münsterland S. 56 ff).

4. Darlegung von geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Grundsätzlich kann der Regionalplan als übergeordnetes, zusammenfassendes und rahmensetzendes Planwerk keine konkreten Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung oder zum Ausgleich der im Rahmen der Umweltprüfung nachgewiesenen nachteiligen Auswirkungen darstellen. Diese werden in nachgeordneten Planungs- und Zulassungsverfahren insbesondere im Rahmen der Eingriffsregelung konkret festgelegt. Dennoch werden insbesondere im Rahmen der vertieften Prüfung der Bereichsdarstellungen - soweit dies auf regionalplanerischer Ebene möglich ist - Hinweise für mögliche Maßnahmen auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen gegeben (vgl. Umweltbericht zum Regionalplan Münsterland, S. 81).

Zu nennen ist diesbezüglich insbesondere die Optimierung der Abgrenzung von Bereichsdarstellungen auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen, wodurch sich Eingriffe in bedeutende Schutzgutbereiche (bspw. Biotopverbundflächen, schutzwürdige Biotope, schutzwürdige Böden, planungsrelevante Arten) ggf. deutlich verringern und zum Teil sogar vermeiden lassen.

Ein Verzicht auf die Regionalplanänderung ist mangels Alternativen ausgeschlossen (vgl. Punkt 3.4).

Jedoch lassen sich auf den weiteren Planungsebenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen wie beispielhaft:

- Minimierung der Versiegelung
- Anpflanzungen als Sicht- und Immissionsschutz
- Durchführung von Baumaßnahmen außerhalb von Brut- und Laichzeiten, insbesondere Maßnahmen der Vegetationsbeseitigung
- Einhaltung von Artenschutzmaßnahmen durch Prüfung von Ausweichhabitaten etc.,
- Sachgemäße Behandlung von Oberboden
- Lager und Abstellflächen während der Bauphase nur innerhalb des Gewerbegebietes
- Grundwasserschutzmaßnahmen, z. B. Vermeidung von Einträgen
- Vermeidung von Senkungen des Grundwasserstandes, da Einfluss auf Habitate
- Vermeidung von Klimabeeinträchtigungen durch Platzierung, Ausrichtung und Gestaltung von Baukörpern
- Maßnahmen zur Verminderung von Emissionen
- Prüfung und Konkretisierung von Lichtkonzentration und Wahl geeigneter Beleuchtung im Hinblick auf die Fauna

5. Gesamtbetrachtung (Zusammenfassung)

Nach Anlage 1 Nr. 3c zu § 9 ROG ist eine Zusammenfassung der erforderlichen Angaben des Umweltberichts zu erstellen. Ziel ist es, die wichtigsten Inhalte des Umweltberichts bzw. Ergebnisse für die Entscheidungsträger sowie beteiligte Dritte verständlich zu machen.

Dieser Umweltbericht wird aufgrund der 11. Änderung des Regionalplans Münsterland, Erweiterung von ASB und GIB und eines notwendigen Flächentausches auf dem Gebiet der Gemeinde Wettringen verfasst. Die Umweltprüfung erfolgt integriert im Regionalplanänderungsverfahren.

Aufgabe der Umweltprüfung ist es, die Umweltauswirkungen der Planänderung zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Dabei werden die Auswirkungen auf die Schutzgüter

- Menschen und menschlich Gesundheit
- Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
- Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft
- Kultur- und sonstige Sachgüter

geprüft.

Im methodischen Vorgehen werden den Zielen des Umweltschutzes, die sachbezogen aus den Fachgesetzen ausgewählt werden, Kriterien zugeordnet. Anhand dieser Kriterien wird der Ist-Zustand bewertet. Dann wird eine Prognose zu den Umweltauswirkungen der Neufestlegungen im Rahmen eines Flächentausches gegeben.

Prüfgegenstand sind die textlichen und zeichnerischen Festlegungen zu den ASB und GIB Erweiterungsbereichen (vgl. u. a. Kapitel 3.5.1).

Der Untersuchungsraum umfasst im Wesentlichen die ASB und GIB-Erweiterungsbereiche (vgl. Planausschnitt S. 7). Je nach Erfordernis und räumlicher Beanspruchung des zu untersuchenden Schutzgutes (z. B. Biologische Vielfalt, Klima, Landschaft) erfolgt eine Variierung des Raumes mit einem Puffer von 300 m.

Um zeitnah der anhaltenden Nachfrage nach Wohnraum und kurzfristiger Verfügbarkeit von Gewerbeflächen nachzukommen, plant die Gemeinde Wettringen neue Entwicklungsflächen darzustellen. Die Änderungen des Regionalplans sind erforderlich um die planungsrechtlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen.

GIB Erweiterung 'Wett-01' östl. Grüner Weg / nördl. Siemensweg

Die GIB Erweiterung im Norden des Gemeindegebietes umfasst 2,1 ha. Davon werden 0,6 ha für eine Straße genutzt. Der Bereich ist als AFAB festgelegt und soll in einen GIB geändert werden.

Es handelt sich um landwirtschaftlich genutzte Flächen in einem landschaftlich strukturarmen Ortsrand.

ASB Erweiterung 'Wett-02' westl. Ortsrand / nördl. des Welberger Damms

Der Bereich mit einer Größe von 4,4 ha am westlichen Ortsrand, nördl. des Welberger Damms, ist als AFAB festgelegt. 0,6 ha sind bereits verbaut. Die Planfläche soll in einen ASB geändert werden.

Innerhalb des Änderungsbereiches sind ein Wohnhaus, sowie eine ehemalige Hofstelle, die überwiegend zu Wohnzwecken genutzt wird, vorhanden. Dazu gehören Hausgärten und weitere Grünflächen. Der übrige Bereich wird landwirtschaftlich genutzt.

Im Norden begrenzen Baumreihen, die einen Radweg auf einem ehemaligen Bahndamm einfassen, den Änderungsbereich. Zudem durchzieht eine weitere Gehölzreihe den Bereich von Ost nach West.

ASB Erweiterung 'Wett-03' südl. Ortsrand / südl. des Poggenbachs

Der 5,1 ha große Bereich am südlichen Ortsrand, südlich des 'Poggenbachs' ist als AFAB festgelegt und soll in einen ASB geändert werden. 2,0 ha werden bereits genutzt.

Neben Reitsportanlagen (Acker für Fahrsport, Sprungplatz, Weide, Gebäude) umfasst der Änderungsbereich eine Fläche, die als Schafweide genutzt wird, einen eingezäunten Rasenbolzplatz, einen Schützenplatz (mit Vogelstange), eine bewaldete Fläche mit Graben. Auch das Fließgewässer 'Poggenbach' befindet sich teilweise innerhalb des geplanten ASB.

Entlang der Wege befinden sich zum Teil Gehölzreihen. Eine Hochspannungsleitung (10 kV) quert den Änderungsbereich.

ASB Erweiterung 'Wett-04' westl. Werninkhoker Straße / östl. Steinfurter Aa

Die Planfläche ist 6,9 ha groß und als AFAB festgelegt. 5,8 ha werden bereits genutzt. Sie soll in einen ASB geändert werden.

Der Änderungsbereich umfasst ein weitläufiges Sportgelände, einzelne Gebäude, sowie das Gelände eines ehemaligen Umspannwerkes, dass für eine Wohnbauentwicklung planerisch vorbereitet werden soll.

Im Westen grenzt unmittelbar der Niederungsbereich der Steinfurter Aa an.

ASB Erweiterung 'Wett-05' südl. August-Kümpers-Straße / westl. Burgsteinfurter Damm

Der kleine Änderungsbereich ist als AFAB festgelegt und soll in einen ASB geändert werden. Er ist 0,9 ha groß und stellt eine Arrondierung und Verbindung der nördlich bzw. westlichen angrenzenden ASB dar. 0,4 ha werden bereits genutzt.

Die Fläche wird zurzeit landwirtschaftlich genutzt.

Auf Ebene der Regionalplanung wird gem. Umweltbericht (09.2013) zum Regionalplan Münsterland (06.2014) eine überschlägige Vorabschätzung der Artenschutzbelange vorgenommen. Dabei stehen insbesondere Interessenskonflikte mit dem Vorkommen "verfahrenskritischer planungsrelevanter Arten" im Vordergrund. Für ein Vorkommen dieser Arten bzw. auf eine aktuelle Ergänzung dieser Liste für den Planbereich gibt es keine Hinweise.

Eine aktuelle Betrachtung der betroffenen planungsrelevanten Arten wird in der nächsten Planungsstufe in einer vertiefenden artenschutzrechtlichen Prüfung notwendig, um auch Verbotstatbestände nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz auszuschließen.

Das Biotopkataster der Landesanstalt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) führt für den Änderungsbereich keine schutzwürdigen Biotope auf. Lediglich im Untersuchungsraum von Wett-04 liegt der Biotoptyp "Steinfurter Aa"

Landschaftsschutzgebiete und Naturschutzgebiete liegen außerhalb des Untersuchungsraumes.

Geschützte Biotope nach § 42 LNatSchG NRW sind nicht im Untersuchungsgebiet aufgeführt.

Nördlich des Planbereichs Wett-02 liegt im Untersuchungsraum eine Biotopverbundfläche mit besonderer Bedeutung. Es handelt sich um die stillgelegte Bahnlinie zwischen Ochtrup und Rheine (VB-MS-3709-011). Durch die ASB Festlegung Wett-03 ist ein Biotopverbund (VB-MS-3709-007) mit herausragender Bedeutung betroffen. Ausgewiesen wurde die Aa-Aue zwischen Wettringen und Bilk. Der Planbereich Wett-04 grenzt weiter östlich an diesen Biotopverbund an.

Im Untersuchungsraum von Wett-05 liegt eine Biotopverbundfläche mit besonderer Bedeutung (VB-MS-3710-018). Es handelt sich um einen Wald-Grünland-Acker Komplex südöstlich von Wettringen.

Die Erweiterungsbereiche liegen außerhalb von Wasserschutz- oder Überschwemmungsbereichen. Ein gesetzlich festgesetztes Überschwemmungsgebiet ist im Randbereich von Wett-04. Im Planbereich von Wett-03 liegt der Poggenbach.

Der Westen und Norden GIB Neufestlegung Wett-01 wird gem. der BK 50 (Geologischer Dienst) durch tonigen Lehm, schwach sandig bzw. steinig gebildet und als Pseudogley bezeichnet. Die Nutzbarkeit für Pflanzenanbau ist als gering bewertet. Im Süden und Osten handelt es sich um typische Braunerde. Die Wertzahl der Bodenschätzung ist als mittel eingestuft. Aufgrund des Biotopentwicklungspotenzials gilt der Boden als sehr schutzwürdig (Stufe 2).

Im Westen, Süden und Osten von Wettringen wurden überwiegend Podsole/-Gleye kartiert. Diese gehören zu den ertragsarmen Böden wodurch besonders im Osten zur Bodenverbesserung Plaggen (Humus) aufgetragen wurden, so dass die Podsole allmählich in Plaggene-schböden umgewandelt wurden.

Für das Archiv der Kulturgeschichte ist der Boden in Wett-05 als besonders schutzwürdig (Stufe 3) eingestuft worden.

Die aus der Regionalplanänderung zu erwartenden Emissionen, z. B. in Form von Verkehrsbewegungen, können aufgrund vorhandener Versorgungseinrichtungen reduziert werden. Das Zusammenwirken mit Vorbelastungen aus dem bestehenden Gewerbegebiet im Norden von Wettringen ist auf den nachfolgenden Planungsebenen zu bewerten.

Die Vermeidung von Immissionskonflikten mit den im Umfeld der Erweiterungsbereiche gelegenen landwirtschaftlichen Betrieben wird auf Ebene der Bauleitplanung betrachtet. Hierzu wird u. a. auf Luftqualitätsmessungen sowie Immissionsmessungen vor Ort verwiesen.

Zurzeit dienen die freien AFAB Planflächen der Neufestlegungen der Nahrungsmittelproduktion und bieten eine wirtschaftliche Grundlage für die landbewirtschaftenden Nutzer.

Mit den GIB Erweiterungen kann der Arbeitsstandort sich weiter entwickeln und wird gesichert.

Der Außenbereich der Gemeinde Wettringen wird durch die typische Münsterländer Parklandschaft gebildet. Im Nordwesten, Süden und Osten ist der angrenzende AFAB mit BSLE überlagert. Der Raum dient der Erholung. Die am Rande der Siedlungsbereiche liegenden Erweiterungsbereiche für ASB und GIB sind in der gestalterisch Landschaft zu integrieren.

Entlang der Steinfurter Aa - westlich von Wett-04 und Wett-05 - sowie an der Vechte sind Bereiche zur Sicherung des Naturschutzes (BSN). Letzterer betrifft jedoch keinen Planbereich mit dem 300 m Untersuchungsraum.

Die Prüfung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter lässt in der Gesamtbewertung keine erheblichen Umweltauswirkungen prognostizieren. Der Verlust des Bodens ist trotz Erheblichkeit geringer zu bewerten, da z. B. im Gegenzug zu den geplanten Erweiterungen andere Flächen aus der ursprünglich geplanten gewerblichen bzw. wohnbaulichen Nutzung zurückgenommen werden. Ferner sind die Auswirkungen durch Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen minimierbar (fachgerechte Lagerung und Wiederverwertung von Oberboden, wasserdurchlässige Parkplatzgestaltung, Reduzierung der Versiegelungsfläche auf ein unbedingtes Maß usw.). Eine differenzierte Betrachtung ist auf nachgeordneten Planungsebenen vorzunehmen.

Dem zukünftigen "Wegfall" landwirtschaftlicher Nutzung in den neuen ASB und dem neuen GIB stehen Tauschflächen mit überwiegend gleichwertiger Bodenzahl (zw. 20 - 40) gegenüber. Die qualitative Gleichwertigkeit ist in Bezug auf die landwirtschaftliche Nutzbarkeit bedingt durch Bodenverhältnisse gegeben.

Da die zukünftige Festlegung als AFAB für die Bereiche Wett-06, Wett-07, Wett-08 eine vielfältige Funktionsfähigkeit erfüllen soll/kann, also neben der Nutzung als Raum für die Landwirtschaft auch Raum für ökologische Vielfalt, Lebensraum für Pflanzen und Tiere oder klimatischer und lufthygienischer Ausgleichsraum sowie Raum für landschafts- und naturverträgliche Erholung (vgl. Grundsatz 16 des Regionalplans Münsterland), ist bedingt durch diese Funktionsvielfalt der Tauschflächen im Rahmen des Regionalplanänderungsverfahrens die qualitative Gleichwertigkeit sicher gestellt.

Konkrete Entwicklungskonzepte für die Tauschflächen liegen allerdings nicht vor.

Grundsätzlich kann der Regionalplan als übergeordnetes, zusammenfassendes und rahmensetzendes Planwerk keine konkreten Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung

oder zum Ausgleich der im Rahmen der Umweltprüfung nachgewiesenen nachteiligen Auswirkungen darstellen. Diese werden in nachgeordneten Planungs- und Zulassungsverfahren insbesondere im Rahmen der Eingriffsregelung konkret festgelegt.

Mangels alternativer zeitnaher Erweiterungsmöglichkeiten für ASB und GIB an anderer Stelle, wird ein Verzicht auf die 11. Regionalplanänderung ausgeschlossen.

6. Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Die Auswahl von Untersuchungskriterien und die Bewertung der GIB Erweiterungen folgt dem Vorgehen im Umweltbericht zum Regionalplan Münsterland. Es erfolgt die detaillierte Prüfung der Bereichsfestlegungen unter Berücksichtigung verschiedener Kriterien. Bei der Auswahl dieser Kriterien wurde unter anderem berücksichtigt, dass notwendige Daten- und Informationsgrundlagen für den Geltungsbereich des Regionalplans flächendeckend vorliegen, woraus sich die teilweise limitierte Auswahl der im Rahmen der Umweltprüfung herangezogenen Kriterien begründet.

Konkrete Daten über Eingriffe in den Boden (z. B. Versiegelung) oder Verkehrsaufkommen u. a. werden erst im weiteren Planungsprozess bekannt.

7. Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung

Gemäß § 9 Abs. 4 ROG sind die erheblichen Auswirkungen der Durchführung bzw. Umsetzung der Raumordnungspläne auf die Umwelt zu überwachen und die Maßnahmen dafür im Umweltbericht zu benennen. Zweck der Überwachung ist unter anderem frühzeitig unvorhergesehene negative Auswirkungen zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.

Die Überwachung dieser Regionalplanänderung erfolgt wie im Umweltbericht zum Regionalplan Münsterland beschrieben und wird sich dem gesamtträumlichen Verfahren einordnen.

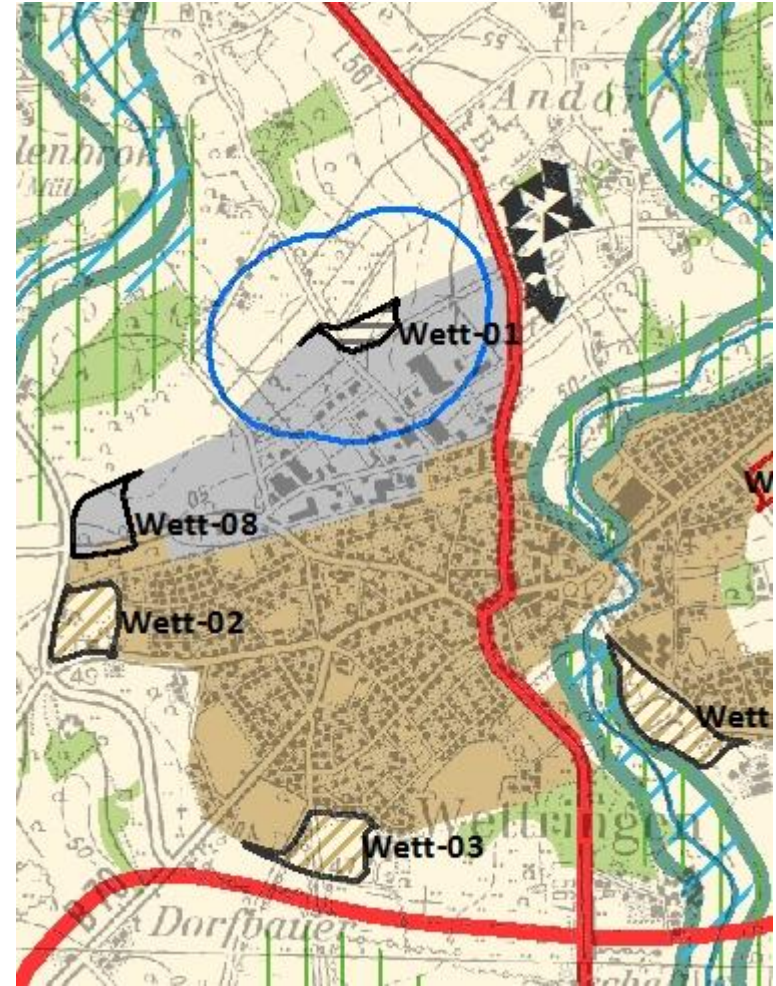
8. Quellenangaben

- Regionalplan Münsterland, Hrsg.: Bezirksregierung Münster -Regionalplanungsbehörde-, 48128 Münster, aktueller Stand
- Umweltbericht Regionalplan Münsterland, Hrsg.: Bezirksregierung Münster - Regionalplanungsbehörde-, 48128 Münster, 27.Juni 2014; erstellt vom Büro Bosch & Partner, 44623 Herne, 12.09.2013
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start> u. a. , 2014
- Leitfaden zur Durchführung der Umweltprüfung in der nordrhein-westfälischen Regionalplanung im Auftrag der Staatskanzlei des Landes NRW, Entwurf erarbeitet durch das Büro Bosch & Partner, 44623 Herne, 2013
- Geodatenbasis der Kommunen und des Landes NRW, Bodenkarte (BK 50) des Geologischen Dienstes über www.tim-online.nrw.de

Darüber hinaus wurde auf die fachgesetzlichen Grundlagen und raumordnerischen Vorgaben zurückgegriffen.

Wett-01

1. Allgemeine Informationen		Kartenausschnitt (M 1:25.000)
1.01	Kreis	Kreis Steinfurt
1.02	Kommune	Wettringen
1.03	Ortsteil	--
1.04	Gebietsbezeichnung	--
1.05	Größe / Länge	2,1 ha, davon 0,6 ha bereits genutzt
1.06	Geplante Regionalplanfestlegung	GIB
1.07	Bisherige Regionalplanfestlegung	AFAB
1.08	FNP-Darstellung	Flächen für die Landwirtschaft
1.09	Landschaftsplan	--
1.10	Realnutzung	Landwirtschaftliche Nutzung (Acker)
1.11	Verkehrsanbindung Infrastruktur	L 567
1.12	Bemerkungen	--



Wett-01

2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plangebiet	Umfeld	
2.01	Bevölkerung, Gesundheit der Menschen	Kurorte, Kurgelände	--	nein	nein	nein
2.02		Erholung	--	--	--	nein
2.03		Immissionen	Belastung durch Geruchsmissionen und Lärm	ja	ja	nein, da GIRL u. TA Lärm eingehalten werden. Minimierung der Immissionen wird auf nachfolgender Ebene bewertet
2.04	Biologische Vielfalt	FFH / Vogelschutzgebiet	--	nein	nein	nein
2.05		Naturschutzgebiet	--	nein	nein	nein
2.06		Landschaftsschutzgebiet	--	nein	nein	nein
2.07		regionale Biotopverbundfläche	--	nein	nein	nein
2.08		Schutzwürdige Biotope	--	nein	nein	nein
2.09		Biotope gem. § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG	--	nein	nein	nein

Wett-01

2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plangebiet	Umfeld	
		NRW				
2.10		planungsrelevante Arten, Tiere	FT-3709-0018/ FT-3709-0052/ FT-3709-0114 (Steinkauz)	nein	ja	nein, da keine verfahrenskritisch planungsrelevante Arten bekannt
2.11		planungsrelevante Arten, Pflanzen	intensive Ackernutzung mit vereinzelt Gehölzen	--	--	nein, keine Arten bekannt gem. LINFOS, Untersuchung planungsrelevanter Arten auf nachfolgender Verfahrensebene
2.12	Landschaft	Naturpark	--	nein	nein	nein
2.13		Kulturlandschaft	Westmünsterland	ja	ja	nein, keine Flächeninanspruchnahme innerhalb eines landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs
2.14		Landschaftsbild	großflächige strukturarme Agrarlandschaft am Siedlungsrand von Wettringen	ja	ja	nein, keine Flächeninanspruchnahme von Landschaftsbildeinheiten mit herausragender Bedeutung
2.15	Kulturelles Erbe	Kulturdenkmale	--	nein	nein	nein
2.16		Bodendenkmale	nicht bekannt	nein	nein	nein
2.17	Wasser	Wasserschutzgebiet	--	nein	nein	nein

Wett-01

2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plangebiet	Umfeld	
2.18		Überschwemmungsgebiet	--	nein	nein	nein
2.19	Boden	Schutzwürdige Böden	im Süden und Osten teilflächig sehr schutzwürdiger (Stufe 2) flachgründiger Felsboden (Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte)	ja	nein	ja, vorhabensbedingter Verlust von Bodenfunktionen, Inanspruchnahme von sehr schutzwürdigem Boden (Stufe 2). Relativiert wird der Eingriff, da keine Inanspruchnahme von besonders schutzwürdigen Böden (Stufe 3) ; Bewertung und Festlegung von Kompensation erfolgt auf nachfolgender Planungsebene
2.20		Altlasten	nicht bekannt	nein	nein	nein
2.21	Luft	Luftqualität	Luftschadstoffscreening NRW ist nicht eingerichtet, Schadstoffimmissionen durch Verkehr und angrenzendes Gewerbegebiet	ja	ja	nein, keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten, mögliche Veränderungen der Luftqualität werden vorhaben- bzw. standortbezogen auf nachgeordneter Ebene geprüft
2.22		Klima lokal	Offenlandfläche mit klimatischer Ausgleichsfunktion	ja	ja	nein, keine erhebliche Beeinträchtigung des Regionalklimas, weitere Prüfung auf nachgeordneter Ebene
2.23	Sachwerte		Ertragspotenzial (BWZ) im Westen und Norden: gering (30 - 40), im Osten und Süden: mittel (35 - 45)	ja	nein	nein, keine Fläche mit hohem oder sehr hohem Ertragspotenzial betroffen

Wett-01

2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut	Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
			Plangebiet	Umfeld	
2.24	Wechselwirkungen zwischen Faktoren	Wechselwirkungen werden über die Bestandserfassung der Schutzgutfunktionen erfasst	nein	nein	nein, Auswirkungen auf Wechselwirkungen werden über die Ermittlung der Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter erfasst

Wett-01

3. Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung		
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	Bei einer Nichtdurchführung der Regionalplanänderung Wett-01 würde die Fläche weiterhin landwirtschaftlich genutzt. Entsprechend der Festlegungen für den Allgemeinen Freiraum und Agrarbereich des Regionalplans Münsterland würden sie in Anspruch genommen.
3.02	Alternativen	<p>Aufgrund entgegenstehender Ziele/Festlegungen (z. B. ASB Festlegungen, Waldbereiche, BSN usw.) in Wettringen bzw. im Umfeld werden keine Alternativflächen gesehen. Auch die Nullvariante kommt aufgrund notwendiger Wohnbauentwicklung und notwendiger Angebotsplanung für Gewerbeunternehmen nicht in Betracht.</p> <p>Da aus verschiedenen Gründen die Siedlungsentwicklungsreserven im Regionalplan Münsterland wie auch die Bauflächenreserven im Flächennutzungsplan der Gemeinde Wettringen kurz- bis mittelfristig nicht bebaubar sein werden, hat die Gemeinde Wettringen den Ortsteil Wettringen auf kurz- bis mittelfristig umsetzbare Wohnbauentwicklungsstandorte untersucht. Ergänzend dazu wurden auch im gewerblichen Sektor Flächen auf kurzfristige Verfügbarkeit geprüft um den aktuellen Nachfragen nach Wohn- und Gewerbeflächen nachzukommen</p>
3.03	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs	keine entgegenstehenden Ziele; Anschluss an einen bestehenden GIB
3.04	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Grundsätzlich kann der Regionalplan als übergeordnetes, zusammenfassendes und rahmensetzendes Planwerk keine konkreten Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung oder zum Ausgleich der im Rahmen der Umweltprüfung nachgewiesenen nachteiligen Auswirkungen darstellen. Diese werden in nachgeordneten Planungs- und Zulassungsverfahren insbesondere im Rahmen der Eingriffsregelung konkret festgelegt. Bei-

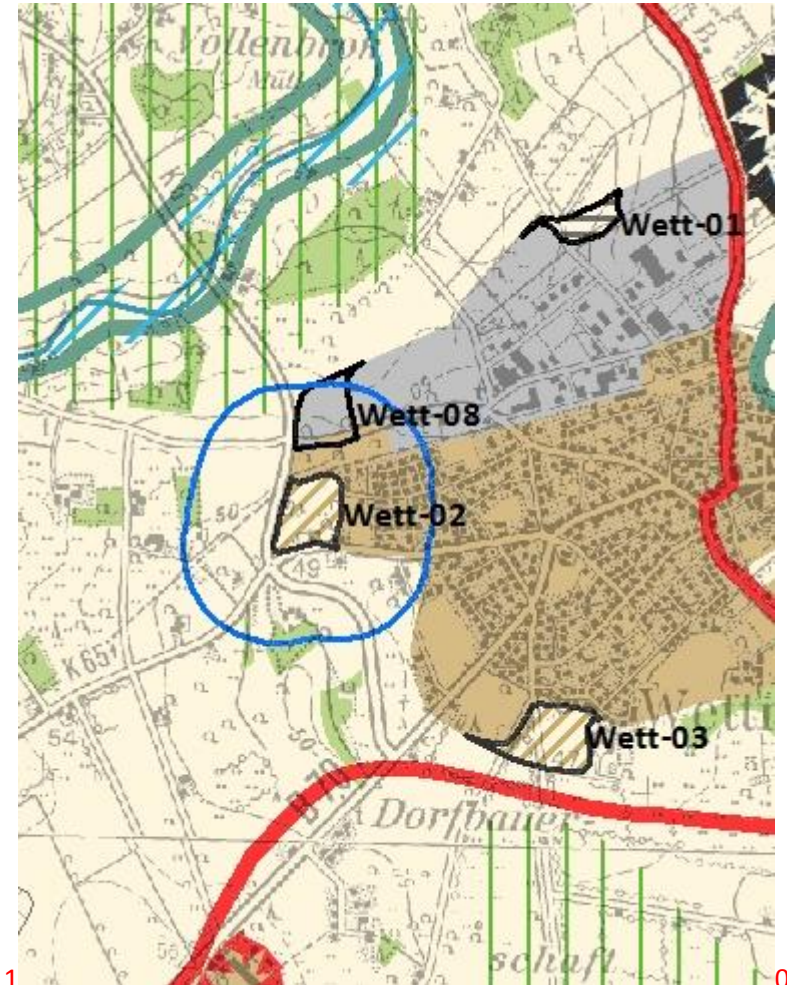
Wett-01

3. Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung		
		spielhafte Hinweise sind im Umweltbericht zur 11. Regionalplanänderung im Kapitel 4 aufgeführt.
3.05	Maßnahmen der Überwachung	Es gibt für den Regionalplan Münsterland ein Gesamtkonzept zum Monitoring. Die Änderung wird den Maßnahmen gem. Kapitel 9 des Umweltberichts zum Regionalplan Münsterland entsprechen
3.06	weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung der voraussichtlich erheblichen Umweltwirkungen auf die Schutzgüter gem. § 9 (1) ROG ist auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebene weiter zu konkretisieren. (SUP, Eingriffsregelung). Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden Schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: Klima, Biotopverbund, planungsrechtliche Arten, Landschaftsbild

4. Gesamtbewertung	
<p>In der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung sind auf Ebene der Regionalplanung keine erheblichen Umweltauswirkungen zu sehen. Die erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden durch Entnahme und Versiegelung wird weniger gewichtet, da diese durch die Rücknahme von einer Gewerbefläche im Norden und von ASB im Osten von Wettringen (siehe Kartenausschnitt) ausgeglichen wird. Der Verlust von Bodenfunktionen wird im Rahmen funktionsübergreifende Kompensationsmaßnahmen berücksichtigt und minimiert.</p> <p>Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen von konkreten, auf nachfolgenden Planungsebenen zu ermittelnden Beeinträchtigungen sind bei allen Schutzgütern zu berücksichtigen.</p>	

Wett-02

1. Allgemeine Informationen		Kartenausschnitt (M 1:25.000)
1.01	Kreis	Kreis Steinfurt
1.02	Kommune	Wettringen
1.03	Ortsteil	--
1.04	Gebietsbezeichnung	--
1.05	Größe / Länge	4,4 ha davon 0,6 ha bereits genutzt
1.06	Geplante Regionalplanfestlegung	ASB
1.07	Bisherige Regionalplanfestlegung	AFAB
1.08	FNP-Darstellung	Flächen für die Landwirtschaft
1.09	Landschaftsplan	--
1.10	Realnutzung	Landwirtschaftliche Nutzung (Acker), Wohnen
1.11	Verkehrsanbindung Infrastruktur	K 61, Wellberger Damm,
1.12	Bemerkungen	--



Wett-02

2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plangebiet	Umfeld	
2.01	Bevölkerung, Gesundheit der Menschen	Kurorte, Kurgelände	--	nein	nein	nein
2.02		Erholung	Naherholungsmöglichkeiten	nein	ja	nein
2.03		Immissionen	Belastung durch Geruchsmissionen und Lärm	ja	ja	nein, da GIRL u. TA Lärm eingehalten werden. Minimierung der Immissionen wird auf nachfolgender Ebene bewertet
2.04	Biologische Vielfalt	FFH / Vogelschutzgebiet	--	nein	nein	nein
2.05		Naturschutzgebiet	--	nein	nein	nein
2.06		Landschaftsschutzgebiet	--	nein	nein	nein
2.07		regionale Biotopverbundfläche	der nördlich grenzende Damm mit Radweg ist als Biotopverbund mit besonderer Bedeutung (Stufe 2) bewertet	nein	ja	nein, da keine Inanspruchnahme eines Biotopverbunds mit herausragender Bedeutung
2.08		Schutzwürdige Biotope	--	nein	nein	nein

Wett-02

2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plangebiet	Umfeld	
2.09		Biotop gem. § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW	--	nein	nein	nein
2.10		planungsrelevante Arten, Tiere	--	nein	nein	nein, da keine verfahrenskritisch planungsrelevante Arten bekannt
2.11		planungsrelevante Arten, Pflanzen	Ackernutzung mit vereinzelt Gehölzen und Heckenstrukturen	--	--	nein, keine Arten bekannt gem. LINFOS, Untersuchung planungsrelevanter Arten auf nachfolgender Verfahrensebene
2.12	Landschaft	Naturpark	--	nein	nein	nein
2.13		Kulturlandschaft	Westmünsterland	ja	ja	nein, keine Flächeninanspruchnahme innerhalb eines landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs
2.14		Landschaftsbild	großflächige Agrarlandschaft am Siedlungsrand von Wettringen	ja	ja	nein, keine Flächeninanspruchnahme von Landschaftsbildeinheiten mit herausragender Bedeutung
2.15	Kulturelles Erbe	Kulturdenkmale	--	nein	nein	nein
2.16		Bodendenkmale	nicht bekannt	nein	nein	nein

Wett-02

2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plangebiet	Umfeld	
2.17	Wasser	Wasserschutzgebiet	--	nein	nein	nein
2.18		Überschwemmungsgebiet	--	nein	nein	nein
2.19	Boden	Schutzwürdige Böden	--	nein	nein	nein, vorhabensbedingter Verlust von Bodenfunktionen
2.20		Altlasten	nicht bekannt	nein	nein	nein
2.21	Luft	Luftqualität	Luftschadstoffscreening NRW ist nicht eingerichtet, Schadstoffimmissionen durch Verkehr	ja	ja	nein, keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten, mögliche Veränderungen der Luftqualität werden vorhaben- bzw. standortbezogen auf nachgeordneter Ebene geprüft
2.22		Klima lokal	Offenlandfläche mit klimatischer Ausgleichsfunktion	ja	ja	nein, keine erhebliche Beeinträchtigung des Regionalklimas, weitere Prüfung auf nachgeordneter Ebene

Wett-02

2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut	Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
			Plangebiet	Umfeld	
2.23	Sachwerte	Ertragspotenzial (BWZ) ¼ der Fläche im Süden 20 - 30 (gering), schmaler Streifen im Norden 35 - 50 (mittel)	ja	nein	nein, keine Fläche mit hohem oder sehr hohem Ertragspotenzial betroffen
2.24	Wechselwirkungen zwischen Faktoren	Wechselwirkungen werden über die Bestandserfassung der Schutzgutfunktionen erfasst	nein	nein	nein, Auswirkungen auf Wechselwirkungen werden über die Ermittlung der Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter erfasst

Wett-02

3. Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung		
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	Bei einer Nichtdurchführung der Regionalplanänderung Wett-02 würde die Fläche weiterhin landwirtschaftlich genutzt. Entsprechend der Festlegungen für den Allgemeinen Freiraum und Agrarbereich des Regionalplans Münsterland würden sie in Anspruch genommen.
3.02	Alternativen	Aufgrund entgegenstehender Ziele/Festlegungen (z. B. ASB Festlegungen, Waldbereiche, BSN usw.) in Wettringen bzw. im Umfeld werden keine Alternativflächen gesehen. Auch die Nullvariante kommt aufgrund notwendiger Wohnbauentwicklung nicht in Betracht. Da aus verschiedenen Gründen die Siedlungsentwicklungsreserven im Regionalplan Münsterland wie auch die Bauflächenreserven im Flächennutzungsplan der Gemeinde Wettringen kurz- bis mittelfristig nicht bebaubar sein werden, hat die Gemeinde Wettringen den Ortsteil Wettringen auf kurz- bis mittelfristig umsetzbare Wohnbauentwicklungsstandorte untersucht.
3.03	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs	keine entgegenstehenden Ziele; Anschluss an einen bestehenden ASB
3.04	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Grundsätzlich kann der Regionalplan als übergeordnetes, zusammenfassendes und rahmensetzendes Planwerk keine konkreten Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung oder zum Ausgleich der im Rahmen der Umweltprüfung nachgewiesenen nachteiligen Auswirkungen darstellen. Diese werden in nachgeordneten Planungs- und Zulassungsverfahren insbesondere im Rahmen der Eingriffsregelung konkret festgelegt. Beispielhafte Hinweise sind im Umweltbericht zur 11. Regionalplanänderung im Kapitel 4 aufgeführt.

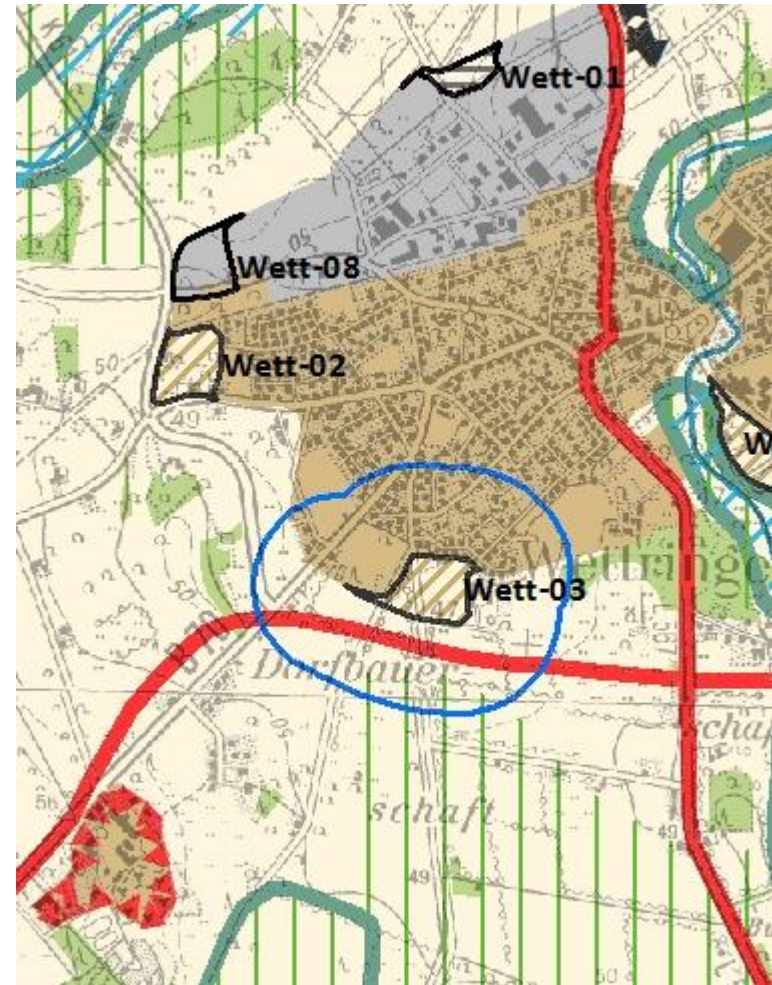
Wett-02

3. Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung		
3.05	Maßnahmen der Überwachung	Es gibt für den Regionalplan Münsterland ein Gesamtkonzept zum Monitoring. Die Änderung wird den Maßnahmen gem. Kapitel 9 des Umweltberichts zum Regionalplan Münsterland entsprechen
3.06	weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung der voraussichtlich erheblichen Umweltwirkungen auf die Schutzgüter gem. § 9 (1) ROG ist auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebene weiter zu konkretisieren. (SUP, Eingriffsregelung). Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden Schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: Klima, Biotopverbund, planungsrechtliche Arten, Landschaftsbild

4. Gesamtbewertung		
<p>In der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung sind auf Ebene der Regionalplanung keine erheblichen Umweltauswirkungen zu sehen. Die Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden durch Entnahme und Versiegelung wird weniger gewichtet, da diese durch die Rücknahme von einer Gewerbefläche im Norden und von ASB im Osten von Wettringen (siehe Kartenausschnitt, Tauschflächen) ausgeglichen wird. Der Verlust von Bodenfunktionen wird im Rahmen funktionsübergreifende Kompensationsmaßnahmen berücksichtigt und minimiert.</p> <p>Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen von konkreten, auf nachfolgenden Planungsebenen zu ermittelnden Beeinträchtigungen sind bei allen Schutzgütern zu berücksichtigen.</p>		

Wett-03

1. Allgemeine Informationen		Kartenausschnitt (M 1:25.000)
1.01	Kreis	Kreis Steinfurt
1.02	Kommune	Wettringen
1.03	Ortsteil	--
1.04	Gebietsbezeichnung	--
1.05	Größe / Länge	5,1 ha davon 2,0 ha bereits genutzt
1.06	Geplante Regionalplanfestlegung	ASB
1.07	Bisherige Regionalplanfestlegung	AFAB
1.08	FNP-Darstellung	Flächen für die Landwirtschaft, Waldfläche
1.09	Landschaftsplan	--
1.10	Realnutzung	Landwirtschaftliche Nutzung (Acker), Reitanlage, Schützenplatz, Bolzplatz, Wohnen
1.11	Verkehrsanbindung Infrastruktur	Sellener Weg, B 70
1.12	Bemerkungen	10 KV Leitung quert den Planbereich



Wett-03

2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plangebiet	Umfeld	
2.01	Bevölkerung, Gesundheit der Menschen	Kurorte, Kurgelände	--	nein	nein	nein
2.02		Erholung	Naherholungsmöglichkeiten durch Sportangebote	ja	ja	nein, Erhalt des kleinen Bolzplatzes, Schützenplatzes und Verlegung der Reitanlage
2.03		Immissionen	Belastung durch Geruchsmissionen und Lärm	ja	ja	nein, da GIRL u. TA Lärm eingehalten werden. Minimierung der Immissionen wird auf nachfolgender Ebene bewertet
2.04	Biologische Vielfalt	FFH / Vogelschutzgebiet	--	nein	nein	nein
2.05		Naturschutzgebiet	--	nein	nein	nein
2.06		Landschaftsschutzgebiet	--	nein	nein	nein
2.07		regionale Biotopverbundfläche	östlich des Sellner Weges, beidseitig des Poggenbachs und die angrenzenden Grünflächen einschließend, befindet sich ein Biotopverbund mit herausragender Bedeutung (VB-MS-3709-007)	ja	ja	ja, da Inanspruchnahme eines Biotopverbunds mit herausragender Bedeutung
2.08		Schutzwürdige Biotope	--	nein	nein	nein

Wett-03

2.09		Biotope gem. § 30 BNatschG bzw. § 42 LNatSchG NRW	--	nein	nein	nein
2.10		planungsrelevante Arten, Tiere	FT-3809-0181-2008	nein	ja	nein, da keine verfahrenskritisch planungsrelevante Arten betroffen
2.11		planungsrelevante Arten, Pflanzen	Ackernutzung, Waldstück, Ufer des Poggenbaches	--	--	nein, keine Arten bekannt gem. LINFOS, Untersuchung planungsrelevanter Arten auf nachfolgender Verfahrensebene
2.12	Landschaft	Naturpark	--	nein	nein	nein
2.13		Kulturlandschaft	Westmünsterland	ja	ja	nein, keine Flächeninanspruchnahme innerhalb eines landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs
2.14		Landschaftsbild	strukturierte, abwechslungsreiche Landschaft	ja	ja	nein, keine Flächeninanspruchnahme von Landschaftsbildeinheiten mit herausragender Bedeutung
2.15	Kulturelles Erbe	Kulturdenkmale	--	nein	nein	nein
2.16		Bodendenkmale	nicht bekannt	nein	nein	nein
2.17	Wasser	Wasserschutzgebiet	--	nein	nein	nein

Wett-03

2.18		Überschwemmungsgebiet	--	nein	nein	nein
2.19	Boden	Schutzwürdige Böden	--	nein	nein	nein, vorhabensbedingter Verlust von Bodenfunktionen
2.20		Altlasten	nicht bekannt	nein	nein	nein
2.21	Luft	Luftqualität	Luftschadstoffscreening NRW ist nicht eingerichtet, Schadstoffimmissionen durch Verkehr	ja	ja	nein, keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten, mögliche Veränderungen der Luftqualität werden vorhaben- bzw. standortbezogen auf nachgeordneter Ebene geprüft
2.22		Klima lokal	Offenlandfläche mit klimatischer Ausgleichsfunktion, Waldfläche mit Klimaschutzfunktion	ja	ja	nein, keine erhebliche Beeinträchtigung des Regionalklimas, weitere Prüfung auf nachgeordneter Ebene
2.23	Sachwerte		Ertragspotenzial (BWZ) 17 - 35 gering	ja	nein	nein, keine Fläche mit hohem oder sehr hohem Ertragspotenzial betroffen
2.24	Wechselwirkungen zwischen Faktoren		Wechselwirkungen werden über die Bestandserfassung der Schutzgutfunktionen erfasst	nein	nein	nein, Auswirkungen auf Wechselwirkungen werden über die Ermittlung der Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter erfasst

Wett-03

3. Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung		
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	Bei einer Nichtdurchführung der Regionalplanänderung Wett-03 würde die Fläche weiterhin landwirtschaftlich bzw. zu Sportzwecken genutzt. Entsprechend der Festlegungen für den Allgemeinen Freiraum und Agrarbereich des Regionalplans Münsterland würden sie in Anspruch genommen.
3.02	Alternativen	Aufgrund entgegenstehender Ziele/Festlegungen (z. B. ASB Festlegungen, Waldbereiche, BSN usw.) in Wettringen bzw. im Umfeld werden keine Alternativflächen gesehen. Auch die Nullvariante kommt aufgrund notwendiger Wohnbauentwicklung nicht in Betracht. Da aus verschiedenen Gründen die Siedlungsentwicklungsreserven im Regionalplan Münsterland wie auch die Bauflächenreserven im Flächennutzungsplan der Gemeinde Wettringen kurz- bis mittelfristig nicht bebaubar sein werden, hat die Gemeinde Wettringen den Ortsteil Wettringen auf kurz- bis mittelfristig umsetzbare Wohnbauentwicklungsstandorte untersucht.
3.03	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs	keine entgegenstehenden Ziele; Anschluss an einen bestehenden ASB
3.04	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Grundsätzlich kann der Regionalplan als übergeordnetes, zusammenfassendes und rahmensetzendes Planwerk keine konkreten Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung oder zum Ausgleich der im Rahmen der Umweltprüfung nachgewiesenen nachteiligen Auswirkungen darstellen. Diese werden in nachgeordneten Planungs- und Zulassungsverfahren insbesondere im Rahmen der Eingriffsregelung konkret festgelegt. Beispielhafte Hinweise sind im Umweltbericht zur 11. Regionalplanänderung im Kapitel 4 aufgeführt.

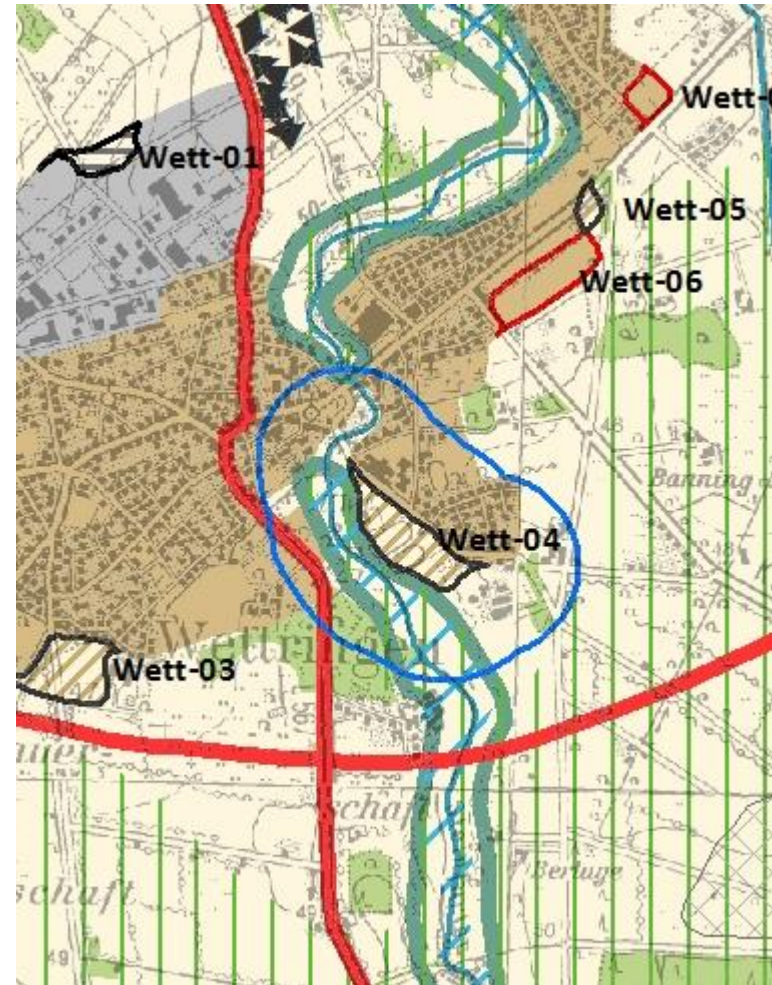
Wett-03

3. Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung		
3.05	Maßnahmen der Überwachung	Es gibt für den Regionalplan Münsterland ein Gesamtkonzept zum Monitoring. Die Änderung wird den Maßnahmen gem. Kapitel 9 des Umweltberichts zum Regionalplan Münsterland entsprechen
3.06	weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung der voraussichtlich erheblichen Umweltwirkungen auf die Schutzgüter gem. § 9 (1) ROG ist auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebene weiter zu konkretisieren. (SUP, Eingriffsregelung). Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden Schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: Klima, Biotopverbund, planungsrechtliche Arten, Landschaftsbild

4. Gesamtbewertung	
<p>In der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung sind auf Ebene der Regionalplanung keine erheblichen Umweltauswirkungen zu sehen. Die Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden durch Entnahme und Versiegelung wird weniger gewichtet, da diese durch die Rücknahme von einer Gewerbefläche im Norden und von ASB im Osten von Wettringen (siehe Kartenausschnitt, Tauschflächen) ausgeglichen wird. Der Verlust von Bodenfunktionen wird im Rahmen funktionsübergreifende Kompensationsmaßnahmen berücksichtigt und minimiert. Der Eingriff in einen Biotopverbund mit herausragender Bedeutung wird auf der nächsten Planungsstufe von den Fachbehörden bewertet. Ein Bereich zum Schutz der Natur (BSN) ist hier nicht festgelegt, bzw. nicht betroffen. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen von konkreten, auf nachfolgenden Planungsebenen zu ermittelnden Beeinträchtigungen sind bei allen Schutzgütern zu berücksichtigen.</p>	

Wett-04

1. Allgemeine Informationen		Kartenausschnitt (M 1:25.000)
1.01	Kreis	Kreis Steinfurt
1.02	Kommune	Wettringen
1.03	Ortsteil	--
1.04	Gebietsbezeichnung	--
1.05	Größe / Länge	6,9 ha, davon 5,8 ha bereits genutzt
1.06	Geplante Regionalplanfestlegung	ASB
1.07	Bisherige Regionalplanfestlegung	AFAB
1.08	FNP-Darstellung	Wohnbaufläche, Versorgungsanlage, Innerstädtisches Grün, Fläche für Gemeinbedarf, Landwirtschaftliche Fläche
1.09	Landschaftsplan	--
1.10	Realnutzung	Grünfläche, Sportanlage, Wohnen, Umspannstation
1.11	Verkehrs-anbindung Infrastruktur	Werninghoker Straße, August-Kümpers-Straße (K65)
1.12	Bemerkungen	Umspannstation wird voraussichtlich 2018 aufgegeben



Wett-04

2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plangebiet	Umfeld	
2.01	Bevölkerung, Gesundheit der Menschen	Kurorte, Kurgelände	--	nein	nein	nein
2.02		Erholung	Naherholungsmöglichkeiten durch Sportangebote und entlang der Steinfurter Aa	ja	ja	nein
2.03		Immissionen	Belastung durch Lärm	ja	ja	nein, da TA Lärm eingehalten wird. Minimierung der Immissionen wird auf nachfolgender Ebene bewertet
2.04	Biologische Vielfalt	FFH / Vogelschutzgebiet	--	nein	nein	nein
2.05		Naturschutzgebiet	--	nein	nein	nein
2.06		Landschaftsschutzgebiet	--	nein	nein	nein
2.07		regionale Biotopverbundfläche	entlang der Steinfurter Aa Biotopverbund mit herausragender Bedeutung (VB-MS-3709-007)	nein	ja	nein, da keine Flächeninanspruchnahme eines Biotopverbunds mit herausragender Bedeutung
2.08		Schutzwürdige Biotope	an der Steinfurter Aa im Süden des Planbereichs (BK-3709-0127)	nein	ja	nein
2.09		Biotope gem. § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG	--	nein	nein	nein

Wett-04

		NRW				
2.10		planungsrelevante Arten, Tiere	FT-3709-0181-2008, Fledermausvorkommen im Umfeld	nein	ja	nein, da keine verfahrenskritisch planungsrelevante Arten betroffen
2.11		planungsrelevante Arten, Pflanzen	Aue der Steinfurter Aa,	--	--	nein, keine Arten bekannt gem. LINFOS, Untersuchung planungsrelevanter Arten auf nachfolgender Verfahrensebene
2.12	Landschaft	Naturpark	--	nein	nein	nein
2.13		Kulturlandschaft	Westmünsterland	ja	ja	nein, keine Flächeninanspruchnahme innerhalb eines landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs
2.14		Landschaftsbild	strukturierte, teils überformte Landschaft, angrenzend an die Aue der Steinfurter Aa	ja	ja	nein, keine Flächeninanspruchnahme von Landschaftsbildeinheiten mit herausragender Bedeutung
2.15	Kulturelles Erbe	Kulturdenkmale	--	nein	nein	nein
2.16		Bodendenkmale	nicht bekannt	nein	nein	nein
2.17	Wasser	Wasserschutzgebiet	--	nein	nein	nein
2.18		Überschwemmungsgebiet	festgesetztes Überschwemmungsgebiet Steinfurter Aa (USG-VO I_01_04)	nein	ja	nein, da keine Inanspruchnahme eines Überschwemmungsgebietes, weitere insbesondere bau- und betriebsbeding-

Wett-04

						te Auswirkungen werden standortbezogen auf nachgeordneter Ebene geprüft.
2.19	Boden	Schutzwürdige Böden	Besonders schutzwürdiger Plagensch im Umfeld gem. BK 50	nein	nein	nein, vorhabensbedingter Verlust von Bodenfunktionen, keine Inanspruchnahme des besonders schutzwürdigen Bodens; konkrete Prüfung auf Bauleitplanebene
2.20		Altlasten	nicht bekannt	nein	nein	nein
2.21	Luft	Luftqualität	Luftschadstoffscreening NRW ist nicht eingerichtet, Schadstoffimmissionen durch Verkehr	ja	ja	nein, keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten, mögliche Veränderungen der Luftqualität werden vorhaben- bzw. standortbezogen auf nachgeordneter Ebene geprüft
2.22		Klima lokal	bedingt durch innerstädtisches Grün positive Auswirkungen auf das Lokalklima	ja	ja	nein, keine erhebliche Beeinträchtigung des Regionalklimas, weitere Prüfung auf nachgeordneter Ebene
2.23	Sachwerte		Ertragspotenzial (BWZ) 20 - 35, gering	ja	nein	nein, keine Fläche mit hohem oder sehr hohem Ertragspotenzial betroffen
2.24	Wechselwirkungen zwischen Faktoren		Wechselwirkungen werden über die Bestandserfassung der Schutzgutfunktionen erfasst	nein	nein	nein, Auswirkungen auf Wechselwirkungen werden über die Ermittlung der Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter erfasst

Wett-04

3. Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung		
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	Bei einer Nichtdurchführung der Regionalplanänderung Wett-04 würde die Fläche weiterhin als innerstädtische Grünfläche, landwirtschaftlich und zu Wohn- bzw. zu Sportzwecken genutzt.
3.02	Alternativen	Aufgrund entgegenstehender Ziele/Festlegungen (z. B. ASB Festlegungen, Waldbereiche, BSN usw.) in Wettringen bzw. im Umfeld werden keine Alternativflächen gesehen. Auch die Nullvariante kommt aufgrund notwendiger Wohnbauentwicklung nicht in Betracht. Da aus verschiedenen Gründen die Siedlungsentwicklungsreserven im Regionalplan Münsterland wie auch die Bauflächenreserven im Flächennutzungsplan der Gemeinde Wettringen kurz- bis mittelfristig nicht bebaubar sein werden, hat die Gemeinde Wettringen den Ortsteil Wettringen auf kurz- bis mittelfristig umsetzbare Wohnbauentwicklungsstandorte untersucht.
3.03	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs	keine entgegenstehenden Ziele; Anschluss an einen bestehenden ASB
3.04	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Grundsätzlich kann der Regionalplan als übergeordnetes, zusammenfassendes und rahmensetzendes Planwerk keine konkreten Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung oder zum Ausgleich der im Rahmen der Umweltprüfung nachgewiesenen nachteiligen Auswirkungen darstellen. Diese werden in nachgeordneten Planungs- und Zulassungsverfahren insbesondere im Rahmen der Eingriffsregelung konkret festgelegt. Beispielhafte Hinweise sind im Umweltbericht zur 11. Regionalplanänderung im Kapitel 4 aufgeführt.

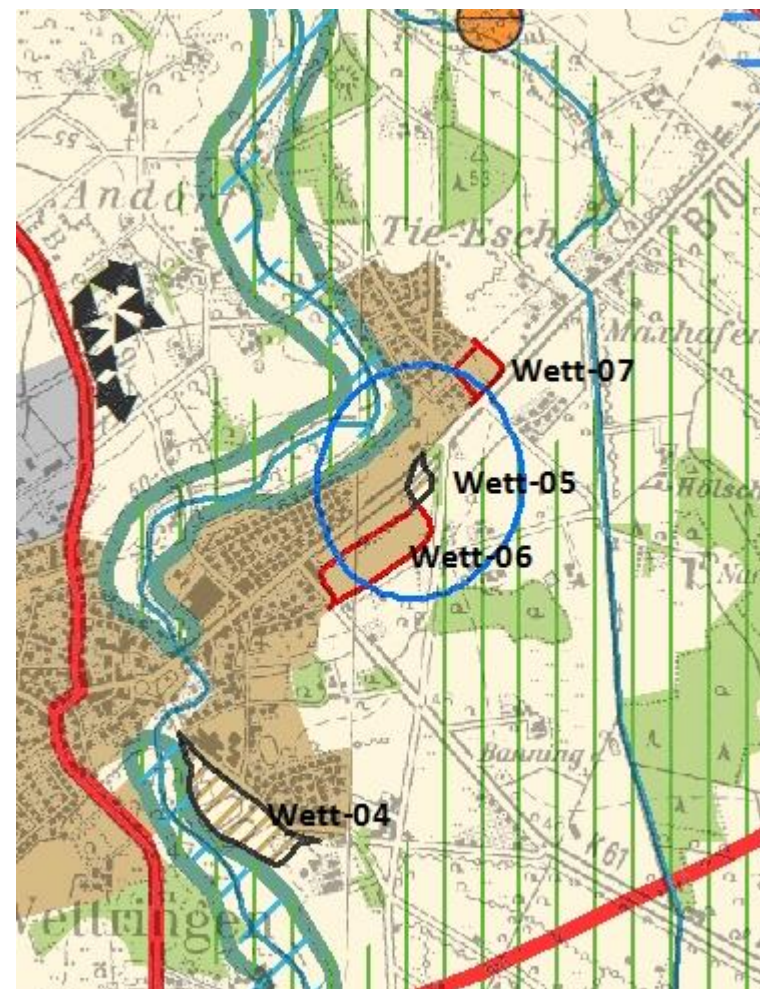
Wett-04

3. Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung		
3.05	Maßnahmen der Überwachung	Es gibt für den Regionalplan Münsterland ein Gesamtkonzept zum Monitoring. Die Änderung wird den Maßnahmen gem. Kapitel 9 des Umweltberichts zum Regionalplan Münsterland entsprechen
3.06	weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung der voraussichtlich erheblichen Umweltwirkungen auf die Schutzgüter gem. § 9 (1) ROG ist auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebene weiter zu konkretisieren. (SUP, Eingriffsregelung). Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden Schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: Klima, Biotopverbund, planungsrechtliche Arten, Landschaftsbild

4. Gesamtbewertung		
<p>In der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung sind auf Ebene der Regionalplanung keine erheblichen Umweltauswirkungen zu sehen. Die Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden durch Entnahme und Versiegelung wird weniger gewichtet, da diese durch die Rücknahme von einer Gewerbefläche im Norden und von ASB im Osten von Wettringen (siehe Kartenausschnitt, Tauschflächen) ausgeglichen wird. Der Verlust von Bodenfunktionen wird im Rahmen funktionsübergreifende Kompensationsmaßnahmen berücksichtigt und minimiert.</p> <p>Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen von konkreten, auf nachfolgenden Planungsebenen zu ermittelnden Beeinträchtigungen sind bei allen Schutzgütern zu berücksichtigen.</p>		

Wett-05

1. Allgemeine Informationen		Kartenausschnitt (M 1:25.000)
1.01	Kreis	Kreis Steinfurt
1.02	Kommune	Wettringen
1.03	Ortsteil	--
1.04	Gebietsbezeichnung	--
1.05	Größe / Länge	0,9 ha davon 0,4 ha bereits genutzt
1.06	Geplante Regionalplanfestlegung	ASB
1.07	Bisherige Regionalplanfestlegung	AFAB
1.08	FNP-Darstellung	Waldflächen, Landwirtschaftliche Fläche
1.09	Landschaftsplan	--
1.10	Realnutzung	Wohnen, Wald, Landwirtschaft (Acker)
1.11	Verkehrsanbindung Infrastruktur	August-Kümpers-Straße (K 65)
1.12	Bemerkungen	--



Wett-05

2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plangebiet	Umfeld	
2.01	Bevölkerung, Gesundheit der Menschen	Kurorte, Kurgemeinden	--	nein	nein	nein
2.02		Erholung	Naherholungsraum, BSLE in unmittelbarer Nachbarschaft	ja	ja	nein
2.03		Immissionen	Belastung durch Lärm und Geruchsmissionen	ja	ja	nein, da GIRL und TA Lärm eingehalten werden. Minimierung der Immissionen wird auf nachfolgender Ebene bewertet
2.04	Biologische Vielfalt	FFH / Vogelschutzgebiet	--	nein	nein	nein
2.05		Naturschutzgebiet	--	nein	nein	nein
2.06		Landschaftsschutzgebiet	--	nein	nein	nein
2.07		regionale Biotopverbundfläche	östlich grenzt die Biotopverbundfläche VB-MS-3710-018	nein	ja	nein, da keine Flächeninanspruchnahme eines Biotopverbunds mit herausragender Bedeutung
2.08		Schutzwürdige Biotope	--	nein	nein	nein
2.09		Biotope gem. § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG	--	nein	nein	nein

Wett-05

2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plangebiet	Umfeld	
		NRW				
2.10		planungsrelevante Arten, Tiere	--	nein	nein	nein, da keine verfahrenskritisch planungsrelevante Arten betroffen
2.11		planungsrelevante Arten, Pflanzen	Wald-, Waldrand-, Ackerbestand	--	--	nein, keine Arten bekannt gem. LINFOS, Untersuchung planungsrelevanter Arten auf nachfolgender Verfahrensebene
2.12	Landschaft	Naturpark	--	nein	nein	nein
2.13		Kulturlandschaft	Westmünsterland	ja	ja	nein, keine Flächeninanspruchnahme innerhalb eines landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs
2.14		Landschaftsbild	Große Ackerbaulandschaft mit Wald bzw. Waldrandstruktur	ja	ja	nein, keine Flächeninanspruchnahme von Landschaftsbildeinheiten mit herausragender Bedeutung
2.15	Kulturelles Erbe	Kulturdenkmale	--	nein	nein	nein
2.16		Bodendenkmale	nicht bekannt	nein	nein	nein
2.17	Wasser	Wasserschutzgebiet	--	nein	nein	nein

Wett-05

2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plangebiet	Umfeld	
2.18		Überschwemmungsgebiet	festgesetztes Überschwemmungsgebiet Steinfurter Aa (USG-VO I_01_04)	nein	ja	nein, da keine Inanspruchnahme eines Überschwemmungsgebietes; liegt im 300 m Radius aber jenseits der K 65 und weiterer Wohnbebauung
2.19	Boden	Schutzwürdige Böden	teilflächig besonders schutzwürdiger Plaggenesch	ja	nein	ja, Inanspruchnahme des besonders schutzwürdigen Bodens; vorhabensbedingter Verlust von Bodenfunktionen
2.20		Altlasten	nicht bekannt	nein	nein	nein
2.21	Luft	Luftqualität	Luftschadstoffscreening NRW ist nicht eingerichtet, Schadstoffimmissionen durch Verkehr	ja	ja	nein, keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten, mögliche Veränderungen der Luftqualität werden vorhaben- bzw. standortbezogen auf nachgeordneter Ebene geprüft
2.22		Klima lokal	Offenlandfläche mit klimatischer Ausgleichsfunktion, Waldfläche mit Klimaschutzfunktion	ja	ja	nein, keine erhebliche Beeinträchtigung des Regionalklimas, weitere Prüfung auf nachgeordneter Ebene
2.23	Sachwerte		Ertragspotenzial (BWZ) 25 - 40, gering	ja	nein	nein, keine Fläche mit hohem oder sehr hohem Ertragspotenzial betroffen

Wett-05

2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut	Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
			Plangebiet	Umfeld	
2.24	Wechselwirkungen zwischen Faktoren	Wechselwirkungen werden über die Bestandserfassung der Schutzgutfunktionen erfasst	nein	nein	nein, Auswirkungen auf Wechselwirkungen werden über die Ermittlung der Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter erfasst

3. Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung		
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	Bei einer Nichtdurchführung der Regionalplanänderung Wett-05 würde die Fläche weiterhin landwirtschaftlich und zu Wohnzwecken genutzt. Der Waldrand und weitere Gehölzstrukturen würden sich weiter entwickeln, Nutzung gem. der Ziele und Grundsätze des AFAB
3.02	Alternativen	Aufgrund entgegenstehender Ziele/Festlegungen (z. B. ASB Festlegungen, Waldbereiche, BSN usw.) in Wettringen bzw. im Umfeld werden keine Alternativflächen gesehen. Auch die Nullvariante kommt aufgrund notwendiger Wohnbauentwicklung nicht in Betracht. Da aus verschiedenen Gründen die Siedlungsentwicklungsreserven im Regionalplan Münsterland wie auch die Bauflächenreserven im Flächennutzungsplan der Gemeinde Wettringen kurz- bis mittelfristig nicht bebaubar sein werden, hat die Gemeinde Wettringen den Ortsteil Wettringen auf kurz- bis mittelfristig umsetzbare Wohnbauentwicklungsstandorte untersucht.
3.03	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs	keine entgegenstehenden Ziele; Anschluss an einen bestehenden ASB

Wett-05

3. Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung		
3.04	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Grundsätzlich kann der Regionalplan als übergeordnetes, zusammenfassendes und rahmensetzendes Planwerk keine konkreten Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung oder zum Ausgleich der im Rahmen der Umweltprüfung nachgewiesenen nachteiligen Auswirkungen darstellen. Diese werden in nachgeordneten Planungs- und Zulassungsverfahren insbesondere im Rahmen der Eingriffsregelung konkret festgelegt. Beispielhafte Hinweise sind im Umweltbericht zur 11. Regionalplanänderung im Kapitel 4 aufgeführt.
3.05	Maßnahmen der Überwachung	Es gibt für den Regionalplan Münsterland ein Gesamtkonzept zum Monitoring. Die Änderung wird den Maßnahmen gem. Kapitel 9 des Umweltberichts zum Regionalplan Münsterland entsprechen
3.06	weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung der voraussichtlich erheblichen Umweltwirkungen auf die Schutzgüter gem. § 9 (1) ROG ist auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebene weiter zu konkretisieren. (SUP, Eingriffsregelung). Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden Schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: Klima, Biotopverbund, planungsrechtliche Arten, Landschaftsbild

4. Gesamtbewertung	
<p>In der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung sind auf Ebene der Regionalplanung keine erheblichen Umweltauswirkungen zu sehen. Die erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden durch Entnahme und Versiegelung wird weniger gewichtet, da diese durch die Rücknahme von einer Gewerbefläche im Norden und von ASB im Osten von Wettringen (siehe Kartenausschnitt, Tauschflächen) ausgeglichen wird. Der Verlust von Bodenfunktionen wird im Rahmen funktionsübergreifende Kompensationsmaßnahmen berücksichtigt und minimiert. Um Eingriffe in den besonders schutzwürdigen Boden (/Plaggenesch) zu minimieren wird auf eine bodenkundliche Baubegleitung und die dauerhafte Sicherung gleichwertigen Bodens für eine weitere landwirt-</p>	

Wett-05

schaftliche Nutzung oder für den Naturschutz über Grundbucheintrag verwiesen.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen von konkreten, auf nachfolgenden Planungsebenen zu ermittelnden Beeinträchtigungen sind bei allen Schutzgütern zu berücksichtigen.

Anhang B zur Anlage 3 (Umweltbericht)

Planungsrelevante Arten für Quadrant 2 im Messtischblatt 3809

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		

Säugetiere			
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G↓
Myotis brandtii	Große Bartfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	U
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Nyctalus noctula	Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G

Vögel			
Accipiter gentilis	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G↓
Accipiter nisus	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Acrocephalus scirpaceus	Teichrohrsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Alauda arvensis	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓
Alcedo atthis	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Anthus pratensis	Wiesenpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Anthus trivialis	Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Ardea cinerea	Graureiher	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Asio otus	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Athene noctua	Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G↓

Anhang B zur Anlage 3 (Umweltbericht)

Buteo buteo	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Cuculus canorus	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓
Delichon urbicum	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Dryobates minor	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Dryocopus martius	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Falco subbuteo	Baumfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Falco tinnunculus	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Jynx torquilla	Wendehals	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Lullula arborea	Heidelerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Numenius arquata	Großer Brachvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Oriolus oriolus	Pirol	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓
Passer montanus	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Perdix perdix	Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Pernis apivorus	Wespenbussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U

Anhang B zur Anlage 3 (Umweltbericht)

Scolopax rusticola	Waldschnepfe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Streptopelia turtur	Turteltaube	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Tyto alba	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Vanellus vanellus	Kiebitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓
Vanellus vanellus	Kiebitz	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓

Abkürzungen Erhaltungszustand in NRW:

S: ungünstig/schlecht

U: ungünstig/unzureichend

G: günstig

ATL: atlantische biogeographische Region

Anhang B zur Anlage 3 (Umweltbericht)

Planungsrelevante Arten für Quadrant 4 im Messtischblatt 3709

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		

Säugetiere			
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G↓
Myotis bechsteinii	Bechsteinfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	S↑
Myotis dasycneme	Teichfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Myotis myotis	Großes Mausohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	U
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Nyctalus leisleri	Kleinabendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	U
Nyctalus noctula	Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	U↑
Plecotus auritus	Braunes Langohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	G

Vögel			
Accipiter gentilis	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G↓
Accipiter nisus	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Accipiter nisus	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Alcedo atthis	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Anthus trivialis	Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Asio otus	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U

Anhang B zur Anlage 3 (Umweltbericht)

<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G↓
<i>Bubo bubo</i>	Uhu	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Bubo bubo</i>	Uhu	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Numenius arquata</i>	Großer Brachvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G

Anhang B zur Anlage 3 (Umweltbericht)

Tyto alba	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Vanellus vanellus	Kiebitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓

Abkürzungen Erhaltungszustand in NRW:

S: ungünstig/schlecht

U: ungünstig/unzureichend

G: günstig

ATL: atlantische biogeographische Region

Quelle: <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt>

**Liste der Verfahrensbeteiligten zur 11. Änderung des Regionalplans Münsterland;
Erweiterungen von ASB und GIB auf dem Gebiet der Gemeinde Wettringen**

Bet.-Nr.	Kommune-Kreis	Anschrift
45	Kreis Steinfurt	Tecklenburger Straße 10 48565 Steinfurt
46	Stadt Emsdetten	Am Markt 1 48282 Emsdetten
52	Stadt Ochtrup	Prof.-Gärtner-Straße 10 48607 Ochtrup
54	Stadt Steinfurt	Emsdettener Straße 40 48565 Steinfurt
64	Gemeinde Neuenkirchen	Hauptstraße 16 48485 Neuenkirchen
68	Gemeinde Wettringen	Kirchstraße 19 48493 Wettringen
100	Eisenbahn-Bundesamt	Hachestr. 61 45127 Essen
100-1	DB Services Immobilien GmbH	Deutz-Mülheimer-Str. 22-24 50679 Köln
101	Regionaldirektion NRW Bundesagentur für Arbeit NRW	Josef-Gockeln-Str. 7 40474 Düsseldorf
105	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen	Tulpenfeld 4 53113 Bonn
106	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - BAIUDBw -	Fontainengraben 200 53123 Bonn
108	Der Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter	Nevinghoff 40 48147 Münster
109-1	Landesbetrieb Wald und Holz NRW Regionalforstamt Münsterland	Albrecht-Thaer-Str. 22 48147 Münster
110	Geologischer Dienst NRW Landesbetrieb	De-Greif-Str. 195 47803 Krefeld
111	Bezirksregierung Arnsberg Abt. „Bergbau und Energie in NRW“	Goebenstraße 25 44135 Dortmund
112	Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW Zentrale	Hohenzollernring 80 48145 Münster
113	Landschaftsverband Westfalen-Lippe	Freiherr-vom-Stein-Platz 1 48133 Münster
115	Industrie-u.Handelskammer Nord Westfalen	Sentmaringer Weg 61 48151 Münster
116	Industrie-u.Handelskammer Nord Westfalen	Rathausplatz 7 45877 Gelsenkirchen-Buer

**Liste der Verfahrensbeteiligten zur 11. Änderung des Regionalplans Münsterland;
Erweiterungen von ASB und GIB auf dem Gebiet der Gemeinde Wettringen**

Bet.-Nr.	Kommune-Kreis	Anschrift
117	Handwerkskammer Münster	Bismarckallee 1 48151 Münster
118	Landwirtschaftskammer NRW Kreisst. Coesfeld/Recklinghausen BSt. Agrarstruktur Münsterland	Borkener Str. 25 48653 Coesfeld
119	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW	Leibnizstraße 10 45659 Recklinghausen
134	Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband e.V. Bezirksverband Münster	Borkener Straße 27 48653 Coesfeld
134-ST	Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband e.V. Kreisverband Steinfurt	Hemberger Str. 10 48369 Saerbeck
148	Landessportbund NRW	Friedrich-Alfred-Straße 25 47055 Duisburg
151	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	Ripshorster Str. 306 46117 Oberhausen
152	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Sparte Verwaltungsaufgaben	Ravensberger Str. 117 33607 Bielefeld
153	Deutsche Telekom Technik GmbH TI NL West	Karl-Lange-Str. 29 44791 Bochum
154	Landesbetrieb Straßenbau NRW	Wildenbruchplatz 1 45888 Gelsenkirchen
156	Landesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauenbüros / Gleichstellungsstellen NRW c/o Stadt Rheine z.Hd. Frau Monika Hoelzel	Klosterstraße 14 48431 Rheine
200	Bundeseisenbahnvermögen Außenstelle Essen	Hachestr. 61 45127 Essen
203	Zweckverband SPNV Münsterland	Schorlemerstr. 26 48143 Münster
212	Landschaftsverband Westfalen-Lippe Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen	Fürstenbergstr. 15 48147 Münster
213	Landschaftsverband Westfalen-Lippe Archäologie für Westfalen Außenstelle Münster	An den Speichern 7 48157 Münster
230	Stadtwerke Rheine	Hafenbahn 10 48431 Rheine
233	Amprion GmbH	Rheinlanddamm 24 44139 Dortmund

**Liste der Verfahrensbeteiligten zur 11. Änderung des Regionalplans Münsterland;
Erweiterungen von ASB und GIB auf dem Gebiet der Gemeinde Wettringen**

Bet.-Nr.	Kommune-Kreis	Anschrift
237	Thyssengas GmbH	Emil - Moog - Platz 13 44137 Dortmund
243	Nord-West-Oelleitung GmbH	Zum Ölhafen 207 26384 Wilhelmshaven
275-2	Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft Steinfurt mbH	Tecklenburger Str. 8 48565 Steinfurt
281	Münsterland e.V. Tourismus	Airportallee 1 48268 Greven
532	Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems	Theodor-Tantzen-Platz 8 26122 Oldenburg
544	Landkreis Emsland	Ordeniederung 1 49716 Meppen
546	Gemeinde Salzbergen	Franz-Schratz-Str. 12 48499 Salzbergen
548	Landkreis Grafschaft Bentheim	van-Delden-Straße 1--7 48529 Nordhorn
550	Samtgemeinde Schüttorf	Markt 2 48465 Schüttorf